

Stand 02.05.2022

Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Interessengemeinschaften, Nachbargemeinden - Teil 2 lfd. Nrn. 22 - 69

Lfd. Nr.	Anregungsgeber	Seite
22	Stadt Jessen (Elster)	3
23	Gemeinde Niedergörsdorf	3
24	Gemeinde Rabenstein/Fläming	3
25	Stadt Zahna-Elster	3 - 4
26	Stadt Treuenbrietzen	4
27	Stadt Annaburg	4
28	Stadt Bad Schmiedeberg	4
29	Stadt Coswig (Anhalt)	4
30	Stadt Kemberg	5
31	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	5
32	Stadt Gräfenhainichen	5
33	WBG Wohnungsbaugenossenschaft Wittenberg eG	5
34	WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH	5
35	Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg	6
36	wittenberg-net GmbH	6
37	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	6 - 8
38	Abwasserverband Coswig/Anhalt	8 - 9
39	Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue / Heiderand	9 - 11
40	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	12
41	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellsch. Strom mbH	12
42	Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk	12
43	MIDEWA GmbH	12 - 14
44	GASCADE Gastransport GmbH	14 - 20
45	GDMcom mbH	20 - 24
46	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	24 - 45
47	50Hertz Transmission GmbH	25 - 28
48	Deutsche Telekom Technik GmbH	28 - 29
49	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel	29
50	Kreisverband der Gartenfreunde Wittenberg e.V.	29
51	Gewerbeverein Wittenberg e.V.	29

Lfd. Nr.	Anregungsgeber	Seite
52	Gartenbaugenossenschaft e.G. Elbaue-Gemüse	30
53	Polizeirevier Wittenberg	30
54	Behindertenverband Wittenberg gGmbH	30
55	Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Wittenberg	30
56	Bistum Magdeburg, Baureferat	31
57	Katholische Kirchengemeinde	31
58	Kreiskirchenamt Wittenberg	31
59	Deutscher Wetterdienst	31 - 32
60	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	32
61	Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue	32 - 34
62	Naturpark Fläming e.V.	35 - 39
63	NABU Kreisverband Wittenberg e.V. bzw. über NABU Landesverband Sachsen-Anhalt	40 - 42
64	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	42 - 45
65	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	45 - 51
66	Industrie- u. Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld-Wolfen	52 - 56
67	Handwerkskammer	56
68	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Niederlassung Leipzig	56 - 59
69	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle	59

Hinweis:

Eine **graue Textunterlegung** in Spalte „Einwendung“ kennzeichnet eigens verfasste Überschriften zur Bewahrung der Übersichtlichkeit / Themenbezogenheit

lfd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		Stadt Jessen (Elster) Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster)	
22.1	06.10.20	Nach Einsichtnahme in die digitalen Unterlagen zum Entwurf Flächennutzungsplan vom August 2020 der Lutherstadt Wittenberg, werden Belange, die Auswirkungen auf unser Stadtgebiet haben könnten, nicht berührt. Bedenken und Einwände werden seitens der Stadt Jessen (Elster) nicht erhoben.	Belange nicht berührt. Keine Bedenken oder Einwände.
22.1	-	<i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Gemeinde Niedergörsdorf Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf	
23.1	15.10.20	Die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf werden durch den Entwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg mit Stand Juli 2020 nicht berührt.	Belange nicht berührt.
23.2	28.02.22	Die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf werden durch den Entwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg mit Stand August 2021 nicht berührt.	Belange nicht berührt.
Anregungsgeber		Gemeinde Rabenstein/Fläming Großstraße 6, 14823 Niemege	
24	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i> <i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Stadt Zahna-Elster Am Rathaus 1, 06895 Zahna	
25.1	16.10.20	Nach Prüfung der Unterlagen stimmt die Stadt Zahna-Elster dem geplanten Vorhaben zu.	Zustimmung.

lfd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
25.1		Die Belange der Stadt Zahna-Elster werden durch das oben genannte Planverfahren nicht berührt. Es werden keine Einwendungen, Hinweise oder Ergänzungen zum Verfahren eingebracht.	Belange nicht berührt. / Keine Einwände oder Hinweise.
25.2	-	<i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Stadt Treuenbrietzen Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen	
26.1	29.10.20	Der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beraten: Es werden keine Hinweise oder Anregungen aufgetan. Die Stadt Treuenbrietzen stimmt dem „Entwurf Flächennutzungsplan Lutherstadt Wittenberg“ der Lutherstadt Wittenberg zu.	Keine Hinweise. Zustimmung.
26.2	-	<i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Stadt Annaburg Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg	
27	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht. Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Stadt Bad Schmiedeberg Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg	
28	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht. Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Stadt Coswig (Anhalt) Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)	
29	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht. Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	

lfd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		Stadt Kemberg Burgstraße 5, 06901 Kemberg	
30	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht. Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Stadt Oranienbaum-Wörlitz Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum	
31	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht. Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Stadt Gräfenhainichen Markt 1, 06773 Gräfenhainichen	
32.1	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i>	
32.2	11.02.22	Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen bestehen aus Sicht der Stadt Gräfenhainichen keine Einwände zum Flächennutzungsplan. Die Stadt Gräfenhainichen begrüßt die städtebauliche Entwicklung in Wittenberg.	Keine Einwände. Kenntnisnahme.
Anregungsgeber		WBG Wohnungsbaugenossenschaft Wittenberg eG Dessauer Straße 230, 06886 Luth. Wittenberg	
33	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht. Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH Sternstraße 4, 06886 Luth. Wittenberg	
34	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht. Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	

lfd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg Heinrich-Heine-Straße 8, 06886 Luth. Wittenberg	
35	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht. Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		wittenberg-net GmbH Lucas-Cranach-Str. 22, 06886 Luth. Wittenberg	
36.1	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i>	
36.2	18.03.22	Es bestehen seitens der Wittenberg-net keine Einwände. <i>[redakt. Anmerkung: Stellungnahme über Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH]</i>	Keine Einwände.
Anregungsgeber		Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH Lucas-Cranach-Str. 22, 06886 Luth. Wittenberg	
37.1	30.10.20	Wir möchten Sie bitten, die folgenden Punkte in der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen: 1. Darstellung Gasversorgung Große Bruchstraße Das ausgewiesene Wohnbauflächenpotential - Schlossvorstadt (S. 91, Abbildung 26) beinhaltet ein Grundstück der SLW auf dem eine Gasdruckregelanlage steht. Wir empfehlen dieses Flurstück weiterhin als „Fläche für Versorgungsanlagen“ zu kennzeichnen. 2. Darstellung Gasversorgung Am Alten Bahnhof Der ausgewiesene Gewerbestandort - Dobschützstraße (S. 108, Abbildung 50) beinhaltet ein Grundstück der SLW auf dem die Übernahmestation II - „Am Alten Bahnhof“ steht. Wir empfehlen dieses Flurstück weiterhin als „Fläche für Versorgungsanlagen“ zu kennzeichnen. 3. Hinweis Standort Erneuerbare Energien Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass kein geeignetes Netz der allgemeinen Versorgung nutzbar ist, sollte die jetzige Kiesgrube Wittenberg Trajuhn (S. 112) als Standort für Erneuerbare Energien vorgesehen werden. Der Investor müsste dann direkt in ein Umspannwerk (z.B. Umspannwerk Wittenberg /Nord-Teucheler Weg Nähe Carat-Park) einspeisen.	zu 1., 2. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellungen im Entwurf mit der Kennzeichnung von Flächen für Versorgungsanlagen über das Symbol „Zweckbestimmung Gas“ bleiben erhalten. zu 3. Kenntnisnahme. Technische Fragestellungen sind im Rahmen eines nötigen Bebauungsplanverfahrens zu klären.

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
37.1		<p>4. Darstellung Gasversorgung Johannes-Runge-Weg Die ausgewiesene Sonderbaufläche sportliche und kirchliche Zwecke (S. 123, Abbildung 66) beinhaltet ein Grundstück der SLW auf dem die Übernahmestation I - „Johannes-Runge-Weg“ steht. Wir empfehlen dieses Flurstück weiterhin als „Fläche für Versorgungsanlagen“ zu kennzeichnen.</p> <p>5. Anpassung Kapitel 7.3 Gasversorgung Das Kapitel 7.3 Gasversorgung (S. 154) Satz 4 bitten wir Sie, wie folgt, anzupassen: „Das Leitungsnetz umfasst für den Bereich Lutherstadt Wittenberg zwei Übernahmestationen und 20 Gasdruckregelanlagen. 2 Übernahmestationen werden von den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg GmbH betrieben. Die Ortsteile Kropstädt, Köpnick und Wüstemark sowie Boßdorf Weddin und Kerzendorf werden über eine Übernahmestation in der Stadt Zahna-Elster, die ebenfalls von den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg GmbH betrieben wird, versorgt. [...]“</p>	<p>zu 4. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung im Entwurf mit der Kennzeichnung von Flächen für Versorgungsanlagen über das Symbol „Zweckbestimmung Gas“ bleibt erhalten.</p> <p>zu 5. Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es erfolgt die textliche Anpassung des Pkt. 7.3 Gasversorgung gemäß der Inhalte der Stellungnahme.</p>
37.2	18.03.22	<p>Zum 2. Entwurf Flächennutzungsplan haben die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg folgende Anmerkungen:</p> <p>Bereich Wasser: Auf dem ehemaligen Wasserwerksgelände ist ein archäologisches Kulturdenkmal gekennzeichnet (urgeschichtliche Besiedelung, (S.27f)). Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Herrn Dr. Hille, kann ein Teil des gekennzeichneten archäologischen Denkmalbereiches herausgelöst werden, da begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass in diesem Gebiet das Denkmal soweit zerstört ist, dass eine Ausweisung als archäologisches Kulturdenkmal nicht zu rechtfertigen wäre. In der Anlage erhalten Sie eine Karte, die die Fläche kartiert, welche herausgelöst werden kann.</p> <p>Weiterhin fehlt in dem Plan die Darstellung der Trinkwasserzuleitung der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (siehe Karte Trinkwasserzuleitung TWM).</p> <p>Bereich Gas: Die Ortsteile Kropstädt, Köpnick, Jahmo und Wüstemark sowie Boßdorf, Weddin und Kerzendorf werden von den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg mit Gas versorgt. Die Einspeisung des Gases erfolgt an einer Übernahmestation in Wittenberg, die von der Mitnetz Gas mbH betrieben wird.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung wird redaktionell geändert. Verschieben des Planzeichens außerhalb des herausgelösten Bereiches.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt. In der Planzeichnung erfolgt die Darstellung „Trinkwasser“ gemäß der vorliegenden Stellungnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Unter Pkt. 7.3 wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
37.2		<p>Stromversorgung Hinweis 1: Im Plan „südlicher Teil“ sind die Flächen der Umspannwerke Wittenberg-Nord und Wittenberg-West (Eigentum der Mitnetz Strom GmbH) eingezeichnet. Die Vielzahl der Transformatorenstationen sowie die Kabel- Freileitungsanlagen (Mittelspannung) des Netzbetreibers Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) fehlen, da diese für den Flächennutzungsplan sicherlich zu „kleinteilig“ sind. Hinweis 2: Zur EE- Fläche / BSR-Fläche „Kiesgrube Wittenberg Trajuhn“ In der Nähe der EE-Fläche ist kein geeignetes Netz der Allgemeinen Versorgung nutzbar. Der (mögliche) Investor der EE-Anlage muss dann direkt an ein Umspannwerk (z. B. UW- Wittenberg Nord, Nähe CARAT-Park) einspeisen, oder stellt ein Netzanschlussbegehren an den Vorgelagerten Netzbetreiber (110 kV-Netz).</p> <p>Fernwärme Im Plan sind folgende Objekte der Fernwärme nicht gekennzeichnet: - Heizhaus Rothemark - Rote Landstraße 56 (Fernwärme + Elektrizität) - WÜST Dessauer Straße - Dessauer Straße 134 (Fernwärme) - WÜST Weststraße - Weststraße 10 (Fernwärme)</p> <p>Wittenberg-net Es bestehen seitens der Wittenberg-net keine Einwände. Anlagen: - Karte Wasserwerksgelände - Flächenkennzeichnung Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Karte Trinkwasserzuleitung TWM</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Die Transformatorenstationen sowie Kabel-Freileitungsanlagen finden auf Maßstabsebene des FNP keine Berücksichtigung. Kenntnisnahme. Die Hinweise finden im weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren Berücksichtigung. Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. In der Planzeichnung wird an den benannten Standorten jeweils das Symbol „Fernwärme“ gesetzt. Ein Hinweis erfolgt in der Begründung unter Pkt. 7.2 Wärmeversorgung. Keine Einwände. Kenntnisnahme.</p>
Anregungsgeber		<p>Abwasserverband Coswig/Anhalt Am Brennickel 12, 06869 Coswig (Anhalt)</p>	
38.1	-	<p><i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i></p>	
38.2	23.02.22	<p>Der Abwasserverband Coswig/Anhalt ist innerhalb des Flächennutzungsplanes nur für die Entsorgung des Ortsteils Griebö zuständig. Alle Grundstücke die abwassertechnisch erschlossen werden konnten, entsorgen ihre Abwässer zur Kläranlage nach Coswig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
38.2		<p>Der Abwasserverband Coswig/Anhalt ist für die Schmutzwasserentsorgung zuständig, betreibt und unterhält den Schmutzwasserkanal mit den dazugehörigen Hausanschlüssen bis Revisionsschacht, die 4 Pumpstationen (2x Dorfstraße 1x Mittelweg 1x Ackerweg) und die Abwasserdruckleitung vom Hauptpumpwerk in der Dorfstraße bis nach Coswig.</p> <p>Grundstücke mit einer Wohnbebauung oder gewerblichen Nutzung die nicht angeschlossen werden konnten, wurden gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt in eine Ausschlussatzung erfasst. Für diese Grundstücke hat sich der Verband vom Landkreis gemäß des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von der Pflicht der zentralen Erschließung befreien lassen. Diese Grundstücke verfügen über eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage. Entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung ist der Abwasserverband Coswig/Anhalt auch hier abwasserbeseitigungspflichtig. Den Transport der Abwässer aus den dezentralen Abwasseranlagen dieser Grundstücke bis zur Kläranlage hat der Verband an eine externe Firma vertraglich übertragen. Diese Abwässer werden der Kläranlage zugeführt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften behandelt.</p> <p>Aufgefallen ist uns, dass die Wohnbebauung „Am Walde“ gemäß Bebauungs-Plan 02/95 nicht vollumfänglich im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Dieses Plangebiet wurde durch den Abwasserverband zentral erschlossen. Wir bitten hier um Prüfung, nicht dass hier Baugrundstücken durch den Flächennutzungsplan die Bebaubarkeit entzogen wird.</p> <p>In der Anlage noch die Ausschlussatzung des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt. In der Anlage noch einmal die Ergänzung zum Schmutzwasserkanal in Griebo. Die Lage des Bebauungsplangebietes „Am Walde“ habe ich markiert.</p>	<p>Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung in Griebo werden in der Begründung unter Pkt. 7.6 Abwasserbeseitigung ergänzt.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Der B-Plan 02/95 soll aufgehoben werden; die Darstellung erfolgt gemäß Festlegung im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Abwassernetz ist in der Planzeichnung ausreichend berücksichtigt.</p>
Anregungsgeber		Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue / Heiderand Burgstraße 22/23, 06901 Kemberg	
39.1	02.10.20	<p>Bezeichnung</p> <p>Wie Ihnen sicherlich bereits bekannt ist, wurde der Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand mit Wirkung zum 01.01.2020 gemeinsam mit dem Wasserverband Heiderand (WV) gemäß der §§ 83 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in den Trinkwasserverband Kemberg-Pratau (TWV) eingegliedert, welcher aus diesem Anlass in Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand (WAZV-EH) umbenannt wurde. Im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan Lutherstadt Wittenberg ist unter Punkt 7.4 (Seite 155) noch der Trinkwasserverband Kemberg-Pratau benannt, unter Punkt 7.6 (Seite 156) der Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand aufgeführt. Ich möchte Sie bitten, die Bezeichnung jeweils anzupassen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Dem Korrekturhinweis hinsichtlich der Bezeichnung „Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand“ wird entsprochen – in der Begründung unter Pkt. 7.4 (Trinkwasser) und Pkt. 7.6 (Abwasser).</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
39.1		<p>Kleingärten / Erholungsgärten</p> <p>Im Entwurf der Begründung ist weiterhin aufgefallen, dass unter dem Punkt 8 (Freiflächen) bestehende Flächen für Kleingärten aufgeführt sind. Für das Verbandsgebiet des WAZV-EH sind es in der Ortslage Pratau die Gebiete „Am Wäldchen“ und „Kastanienallee“. Zusätzlich gibt es in Pratau, im südlichen Bereich der Kienberge, weitere, tatsächlich genutzte Erholungsflächen (Wolfswinkel), welche im Entwurf des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt sind. Einen Auszug aus dem Abwasserbeseitigungskonzept des WAZV-EH lege ich, mit der Bitte um Prüfung und Ergänzung, bei.</p> <p>Kleingärten / Erholungsgärten - Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Bezüglich einzelner Kleingartengebiete im WAZV-EH, welche zukünftig aus dem Kreisverband ausscheiden könnten und somit nicht mehr unter das Bundeskleingartengesetz fallen, möchten wir darauf hinweisen, dass jene Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, entsprechend dem geltenden Satzungsrecht des WAZV-EH eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit entsprechender Genehmigung nachzuweisen bzw. zu beantragen und ordnungsgemäß zu betreiben haben. Auch hierzu bitten wir um Prüfung und Ergänzung.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg findet sich unter dem Punkt 7. Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen, 7.1.2 Boden und Wasser folgende Aussage: „Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen und Nährstoffen in das Grundwasser insbesondere aus gewerblich genutzten Flächen bspw. durch Zonierungen der Entwässerung, Einsatz entsprechender Filter und/oder Ableitung des Niederschlagswassers in die Abwasserkanalisation.“ An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der WAZV-EH in seinem Verbandsgebiet eine Trennkanalisation betreibt und somit kein Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden darf! Das vorhandene SW-Kanalnetz ist zudem nicht für die Aufnahme von Niederschlagswasser ausgelegt. Insofern ist dieser Passus entsprechend der gültigen Satzungslage des WAZV-EH anzupassen.</p> <p>Darstellung Hauptdruckleitung</p> <p>Auf dem Flächennutzungsplan ist die Schmutzwasserkanalisation teilweise dargestellt. Offenbar sind wichtige Hauptleitungen abgebildet, die Hauptdruckleitung, welche das Schmutzwasser des gesamten nördlichen Verbandsgebietes von Pratau nach Wittenberg überleitet, fehlt jedoch in der Darstellung. Der Vollständigkeit halber möchte ich darum bitten, dass diese Verbindungsleitung auf dem Flächennutzungsplan dargestellt wird. Den entsprechenden Bestandsplan haben wir bereits 2016 übergeben.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Unter Berücksichtigung unserer oben aufgeführten Punkte können wir dem Entwurf des Flächennutzungsplanes Lutherstadt Wittenberg im Übrigen für die das Verbandsgebiet des WAZV- EH betreffenden Ortslagen Pratau und Seegrehna zustimmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Erholungsgärten am südlichen Rand Kienberge zählen nicht zu den Kleingärten gemäß BKleingG. Eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Erholung“ wird hier abgelehnt. Hier zielt der FNP lediglich auf Nutzung im Bestand ab.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweise zur Schmutzwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Ausführungen im UB sind nicht abschließend und sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen aufzeigen ohne Anspruch der Vollständigkeit.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Schmutzwasserdruckleitung wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Kenntnisnahme der Zustimmung zum Entwurf unter Berücksichtigung der o. g. Punkte.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
39.2	28.02.22	<p>Betroffenheit Mit Schreiben vom 01.02.2022 bitten Sie um Stellungnahme zum öffentlich ausgelegten 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg. Hierzu haben wir, die Ortslagen Pratau inkl. Wachsdorf und Seegrehna betreffend, folgende Anmerkungen:</p> <p>Darstellung Hauptdruckleitung Auf der Planzeichnung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung der Schmutzwasserdruckleitung zwischen Pratau und Wittenberg zu ergänzen. Den Hinweis auf die fehlende Leitung haben wir bereits mit der Stellungnahme vom 28.09.2020 gegeben, dieser blieb bisher unberücksichtigt.</p> <p>Erschließung Im 2. Entwurf der Begründung des Flächennutzungsplanes sind unter Punkt „4.1 Wohnbauflächen“ verschiedene Bauflächenpotentiale ausgewiesen. Hierzu möchten wir, die im Verbandsgebiet des WAZV-EH liegenden Ortschaften Pratau und Seegrehna betreffend, mitteilen, dass wir die nun dem zusammenhängenden Siedlungsgefüge zugeordneten Flächen (Ifd. Nr. 44 – 47 und 50 – 51) zur Kenntnis nehmen, hierzu jedoch keine abschließende Beurteilung zur technischen Erschließbarkeit mit den Medien Trink- und Schmutzwasser abgeben.</p> <p>Kleingärten / Erholungsgärten Weiter sind unter Punkt „4.4 Sonderbauflächen“ verschiedene Erholungsflächen dargestellt und näher bezeichnet. Nach unserer Stellungnahme vom 28.09.2020 wurden die Flächen „Am Wäldchen“ und „Kastanienallee“ (Pratau) aufgenommen, den Kleingärten zugeordnet und dargestellt. Nicht berücksichtigt wurde das Gebiet „Wolfswinkel“, gelegen im südlichen Gebiet der Kienberge (Pratau). Dieses Gebiet umfasst mehr als 30 Grundstücke, sodass diese Fläche unserer Auffassung nach ebenfalls als Erholungsfläche zu berücksichtigen ist.</p> <p>Trinkwasserschutzgebiet Im Punkt „10.3 Trinkwasserschutzgebiete“ des 2. Entwurfs des FNP ist der letzte Absatz folgendermaßen zu ersetzen: „Durch das Wasserwerk Pratau wird das nördliche Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Elbaue/Heiderand abgedeckt. Für die Lutherstadt Wittenberg sind das die Ortsteile Pratau, Seegrehna und Wachsdorf.“</p> <p>Zustimmung Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen kann dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Luth. Wittenberg im Übrigen für die das Verbandsgebiet des WAZV-EH betreffenden Ortslagen Pratau inkl. Wachsdorf und Seegrehna zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt. Die Schmutzwasserdruckleitung wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Belange der Erschließung hinsichtlich Trink- und Schmutzwasser werden im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Erholungsgärten am südlichen Rand Kienberge sollen nicht im Sinne einer Sonderbaufläche Erholung entwickelt werden. Hier zielt der FNP lediglich auf Nutzung im Bestand ab.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell geändert. Dem Vorschlag wird gefolgt; die Begründung unter Pkt. 10.3 entsprechend geändert.</p> <p>Zustimmung. Kenntnisnahme der Zustimmung zum Entwurf unter Berücksichtigung der o. g. Punkte.</p>

lfd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau	
40.1	01.10.20	Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.	Keine Einwände.
40.2	08.02.22	Für das gesamte Stadtgebiet erheben wir keine Einwände, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.	Keine Einwände. Kenntnisnahme.
Anregungsgeber		MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellsch. Strom mbH 06076 Halle (Saale)	
41	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i> <i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin	
42	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i> <i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		MIDEWA GmbH Berliner Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen	
43.1	28.10.20	Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgenden Hinweisen zu:	Zustimmung.

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
43.1		<p>Hinweise Zum Versorgungsgebiet der MIDEWA GmbH gehören folgende Ortsteile der Lutherstadt Wittenberg. Diese werden über das Wasserwerk Zahna und das Wasserwerk Berkau versorgt. WW Zahna: OT Abtsdorf, OT Jahmo, OT Karlsfeld, OT Köpnick, OT Kropstädt, OT Euper, OT Wüstemark WW Berkau: OT Berkau, OT Boßdorf, OT Assau, OT Grabo, OT Kerzendorf, OT Straach, OT Weddin</p> <p>Bezüglich Punkt 7.4 Wasserversorgung möchten wir darauf hinweisen, dass wir im Juni 2015 einen Antrag auf Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen für das Wasserwerk Berkau beim Landkreis Wittenberg eingereicht haben. Beiliegend erhalten Sie den Lageplan der beantragten Schutzzonen.</p> <p>Die Versorgung von Trinkwasser erfolgt innerhalb der o. g. Ortsteile ausschließlich durch unser Unternehmen. Sollte eine innere und/oder äußere Erschließung notwendig sein, muss die Stadt oder der Erschließungsträger vor Baubeginn einen Erschließungsvertrag mit uns abschließen.</p> <p>Planungsabsichten Eigene Planungsabsichten zur Erweiterung des Trinkwasserbestandes bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme der Hinweise zum Versorgungsgebiet, die Sachverhalte werden in der Begründung unter Pkt. 7.4 Wasserversorgung bereits dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme der Hinweise zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzbereiches Berkau, der Sachverhalt wird in der Begründung unter Pkt. 10.3 Trinkwasserschutzbereich bereits dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme der Hinweise zu nötigen Erschließungsverträgen bei Bauvorhaben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
43.2	23.02.22	<p>Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit folgenden Hinweisen zu.</p> <p>Hinweise In der Anlage 1 (Lageplan) sind die Hauptversorgungsleitungen und die Wasserschutzzone des Wasserwerkes Berkau grafisch dargestellt. Nicht enthalten sind die Trinkwasserleitungen Berkau-Grabo und Abtsdorf-Euper. Ein Übersichtsplan der Leitungsverläufe liegt diesem Schreiben bei.</p> <p>Die im Plan eingezeichnete Wasserschutzzone des Wasserwerkes Berkau stimmt nicht mit der behördlich festgesetzten Fläche überein. Wir verweisen hier auf die Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Wittenberg, Fachdienstes Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Wasserbehörde zur Auslegung von Planunterlagen für das Vorhaben: Neufestsetzung des Wasserschutzbereiches Berkau für den Zeitraum vom 20. Dezember 2021 bis 24. Januar 2022. In der Anlage senden wir Ihnen die Anlage 1 – Übersichtskarte, auf der die geplanten Grenzen der 3 Schutzzonen dargestellt sind.</p>	<p>Zustimmung. Zustimmung zum Entwurf unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt. Die benannten Trinkwasserleitungen werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt. Gemäß der Abgrenzung der in Bearbeitung befindlichen Verordnung werden die Grenzen des neuen WSG Berkau in die Planzeichnung übertragen; gemäß Vorschlag Landkreis Ifd. Nr. 21.3.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
43.2		<p>In Punkt 7 der Begründung bitten wir Sie den Absatz zur Versorgung von Straach und Boßdorf wie folgt anzupassen. „Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH ist Betreiberin der Wasserfassung Berkau und versorgt die Ortsteile Straach, Assau, Berkau, Boßdorf, Grabo, Kerzendorf und Weddin der Lutherstadt Wittenberg mit Trinkwasser, welches aus zwei Brunnen gefördert und im dazugehörigen Wasserwerk aufbereitet wird. Zum Schutz des Wassereinzugsgebietes wurde vom Landkreis Wittenberg im Dezember 2021 ein Verfahren gemäß §§ 51 und 52 WHG in Verbindung mit § 73 WG LSA zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Berkau eröffnet. Nach Abschluss des Verfahrens werden mit der Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Berkau die Grenzen der 3 Schutzzonen sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen festgesetzt.“</p> <p>Eigene Planungsabsichten zur Erweiterung bzw. Änderung der Wasserversorgung bestehen nicht.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell geändert. Die Hinweise werden in der Begründung teilweise unter Pkt. 7.4 sowie unter Pkt. 10.3 ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Anregungsgeber		<p>GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel</p>	
44.1	12.10.20	<p>Betroffenheit Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: - Erdgasleitung – Fernleitung JAGAL (Netzbetreiber GASCADE) - LWL Trasse – Dietrichsdorf-Bergwitz (Netzbetreiber WINGAS) Die Lage unserer Anlagen ist dem beigelegten Übersichtsplan, Blatt 06.00.00.TK25.23/E, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlagen sind in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
44.1		<p>Auflagen und Hinweise Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben. - Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. - Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. - Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig. - Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. - Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. - Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; Begründung wird redaktionell ergänzt. Es erfolgt die textliche Ergänzung des Pkt. 7.3 Gasversorgung hinsichtlich der Berücksichtigung des Schutzstreifens.</p> <p><u>Gilt für die nebenstehenden Anstriche:</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die Auflagen und Hinweise finden Berücksichtigung bei der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen konkreter Bauvorhaben. Das Unternehmen wird hierzu als Träger öffentlicher Belange – im Falle der Betroffenheit – beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
44.1		<p>ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen. - Zwecks möglicher Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Anlagen ist eine Abstimmung unbedingt erforderlich. Dies gilt für Freileitungen und Kabel ≥ 110 kV innerhalb eines Abstandes von 300 m zu unseren Anlagen (Parallelführung / Kreuzung). Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Kabeln beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. - Tiefwurzelnende Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnende Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig. - Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. - Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft 	

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
44.1		<p>jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</p> <p>- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
44.2	22.02.22	<p>Betroffenheit</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgashochdruckleitung – Fernleitung JAGAL (Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH) - LWL Trasse – Dietrichsdorf-Bergwitz (Netzbetreiber WINGAS) <p>Die Lage unserer Anlagen sind in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan der Stadt Wittenberg dargestellt. Zusätzlich übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im M. 1 : 75 000. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan bzw. unserem Übersichtsplan können Abweichungen bestehen.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei.</p> <p>Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
44.2		<ul style="list-style-type: none"> - Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungssachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben. - Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. - Bei der Errichtung von Straßen, (Rad-)Wegen und Parkplätzen darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau sind unsere Merkblätter „Straßenaufbau für SLW 60“, „Parkplätze, Wege und Radwege“ zu beachten. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. - Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig. - Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. - Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. - Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die Vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu ver- 	<p><u>Gilt für die nebenstehenden Anstriche:</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die Auflagen und Hinweise finden Berücksichtigung bei der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen konkreter Bauvorhaben. Das Unternehmen wird hierzu als Träger öffentlicher Belange – im Falle der Betroffenheit – beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
44.2		<p>legen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE- Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen. - Zwecks möglicher Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Anlagen ist eine Abstimmung unbedingt erforderlich. Dies gilt für Freileitungen und Kabel > 110 kV innerhalb eines Abstandes von 300 m zu unseren Anlagen (Parallelführung / Kreuzung). Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Kabeln beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. - Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig. - Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. - Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. - Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der 	

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
44.2		<p>GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Die GASCADE Gastransport GmbH wird zukünftig weiterhin als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p>
Anregungsgeber		<p>GDMcom mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig</p>	
45.1	13.10.20	<p><u>Betroffenheit</u> Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: → nicht betroffen - Erdgasspeicher Peissen GmbH - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - VNG Gasspeicher GmbH - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG → betroffen: - ONTRAS Gastransport GmbH Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><u>Auskunft Allgemein</u> - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - VNG Gasspeicher GmbH - Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Einwände.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
45.1		<p>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) - Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH - Stellungnahme</u> Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen: <i>(Redakt. Anm.: Anhang mit Auflistung Ferngasleitung, Elektrokabel, Steuerkabel, sonstige Einbauten und Zubehör und die jeweiligen Zuständigkeiten)</i> Im angefragten Bereich befinden sich folgende Grundstücke des oben genannten Anlagenbetreibers: Gemeinde - Gemarkung - Flur - Flurstück Wittenberg - 151589 – 17 - 185 Griebo - 151510 - 5 - 107/1 Griebo - 151510 - 5 - 107/3 Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Auf die Übergabe weiterer Detailunterlagen verzichten wir vorerst. Sollten diese benötigt werden, so bitten wir um Information. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich. Informativ teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich derzeit die Realisierung zum Vorhaben „Neubau der FGL 61“ (Projekt-Nr. ON 16078) durchgeführt wird. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde.</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Berücksichtigung. Die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen wird als Träger öffentlicher Belange aufgenommen und bei zukünftigen Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Es erfolgt die textliche Ergänzung des Pkt. 7.3 Gasversorgung hinsichtlich der Information zum Neubau der FGL 61.</p> <p>Keine Einwände.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
45.1		<p>Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Die o.g. Ferngasleitungen sind als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus. Zur Aktualisierung der Darstellung der o.g. FGL 61 können aktuelle digitale Bestandsdaten bereitgestellt werden, die Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsanskunft@gdmcom.de erhalten. 3. Der o.g. Anlagenbetreiber ist in der Begründung benannt. 4. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch folgende, geplante Nutzungsänderungen: <ol style="list-style-type: none"> a. Nr. 7 - Wohnbaupotentialfläche Teuchel b. Nr. 11 - Wohnbaupotentialfläche Schlossvorstadt (1) c. Nr. 13 und 14 Wohnbaupotentialfläche Schlossvorstadt (2) d. Nr. 16 – Wohnbaupotentialfläche Braunsdorf (2) e. gemischte Baufläche Griebo – Ortsausgang Straße der Freundschaft f. Vorrangstandort Industrie und Gewerbe Piesteritz g. Gewerbestandort Dobschützstraße h. Sonderbaufläche Erneuerbare Energien Tschaikowskistraße i. Sonderbaufläche Gewächshausanlage j. Nordumfahrung B 187n k. Ortsumgehung L 126n 5. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen. 6. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind jegliche Planungen und Baumaßnahmen (einschl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Bereich der Anlagen rechtzeitig abzustimmen. 7. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten durch den Bauausführenden so zu erfolgen, dass über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen und eingetragenen Anlagenbestand zur Stellungnahme einzureichen sind. 8. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 9. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. 	<p>zu 1. bis 3. Kenntnisnahme.</p> <p>zu 4. und 5. Keine Berücksichtigung. Eine Standortänderung wird nicht in Erwägung gezogen. Die bestehenden Schutz- und Abstandsbestimmungen finden Berücksichtigung bei der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen konkreter Bauvorhaben. Das Unternehmen wird hierzu als Träger öffentlicher Belange – im Falle der Betroffenheit – beteiligt.</p> <p>zu 6. und 7. Kenntnisnahme. Berücksichtigung der Belange erfolgt im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren.</p> <p>zu 8. und 9. Berücksichtigung. Die GDMcom mbH wird zukünftig weiterhin als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
45.2	14.03.22	<p>Betroffenheit Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: → nicht betroffen - Erdgasspeicher Peissen GmbH - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - VNG Gasspeicher GmbH → betroffen: - ONTRAS Gastransport GmbH Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><u>Auskunft Allgemein</u> - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - VNG Gasspeicher GmbH - Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. - Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH - Stellungnahme</u> Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Wie Ihnen bereits aus unserer Stellungnahme vom 05.10.2020 (PE-Nr.: 9994/20) zum 1. Entwurf des FNP bekannt ist, befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des FNP zahlreiche Anlagen (Ferngasleitungen (FGL), Steuerkabel (Stk), Kabelschutzrohranlagen (KSR) mit einliegenden Stk, Elektrokabel (ELT), Korrosionsschutzanlagen (KSA) und sonstige Einbauten und Zubehör) sowie Grundstücke des oben genannten Anlagenbetreibers.</p> <p>Die Ferngasleitungen sind als Versorgungsanlagen Gas (ohne Betreiberzuordnung) im Planteil des FNP in ihrer ungefähren Lage dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die bestehenden Schutz- und Abstandsbestimmungen finden Berücksichtigung bei der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen konkreter Bauvorhaben. Das Unternehmen wird hierzu als Träger öffentlicher Belange – im Falle der Betroffenheit – beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
45.2		<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum 2. Entwurf und einem klärenden Telefonat mit Frau Hildebrand zum Änderungsumfang, gehen wir davon aus, dass sich gegenüber dem 1. Entwurf des FNP keine Nutzungsänderungen im Anlagenbereich ergeben haben.</p> <p>Wir bestätigen den geänderten Entwurf unter der Voraussetzung, dass die von uns mit Stellungnahme vom 05.10.2020 (PE-Nr.: 9994/20) zum 1. Entwurf des FNP genannten Auflagen und Hinweise weiterhin beachtet und erfüllt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zustimmung. Kenntnisnahme der Zustimmung unter Berücksichtigung der benannte Auflagen und Hinweise im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren.</p>
Anregungsgeber		<p>Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Lange Straße 1, 16303 Schwedt /O.</p>	
46.1	30.09.20	<p>Als Betreiber überwachungspflichtiger Anlagen sind wir verpflichtet, die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Anforderungen strikt durchzusetzen und drohende Verstöße ggf. auch mit rechtlichen Mitteln zu verhindern. Grundsätzlich sind vor jeder geplanten Baumaßnahme im Bereich der MVL-Anlagen (siehe beigefügte Übersicht) Standortzustimmungen zu beantragen. Wir bitten Sie, bei künftig geplanten Maßnahmen die Anfragen über das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) einzuholen.</p> <p>Hier einige Auszüge aus unserer Standortzustimmung, die an die jeweiligen Maßnahmen angepasst wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unsere Anlagen sind grundsätzlich zu unterqueren. Abweichungen dazu bedürfen einer gesonderten Zustimmung unsererseits. 2. Unsere Anlagen sind während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. 3. Die beantragte Errichtung bzw. Veränderung Ihrer Anlage darf keine nachteilige Beeinflussung an unseren Anlagen hervorrufen. 4. Mit fremden Gebäuden und Anlagen ist ein Mindestabstand zu unserem Schutzstreifen von 25 m jedoch mindestens dem 1,05-fachen deren lichter Höhe einzuhalten. 5. Außerhalb von vorhandenen Straßen und Wegen ist das mehrmalige Überfahren der Rohrleitungen und Kabel der MVL mit Baufahrzeugen in einer Fahrspur nicht statthaft. 6. Eigenmächtiges Versetzen oder Ersetzen unserer ober- und unterirdischen Anlagenteile ist nicht gestattet. 7. Bis 9 m beiderseits unserer Rohölpipelines dürfen keine Bäume oder tiefwurzeln Sträucher gepflanzt werden bzw. sind diese zu entfernen. <p>Die Lage der MVL-Anlagen kann auf Nachfrage auch Digital im Koordinatensystem ETRS 89-Zone 33, 8-stellig, übergeben werden. 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist bei der MVL GmbH eine Standortzustimmung zur Maßnahme einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zur Beantragung und zu den Inhalten von Standortzustimmungen werden zur Kenntnis genommen und finden Berücksichtigung bei der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen konkreter Bauvorhaben. Das Unternehmen wird hierzu als Träger öffentlicher Belange – im Falle der Betroffenheit – beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
46.2	07.02.22	<p>Unsererseits wird gegen die o.g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die Beantragung eines Schachtsteines für Erd- und Stemmarbeiten ist nicht erforderlich. Wir bitten, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.</p> <p>Nach nochmaliger Prüfung wurde eine Betroffenheit Ihres FNP mit den MVL-Anlagen festgestellt. Im Anhang erhalten Sie den Bereich, in dem sich die MVL-Anlagen befinden. <i>[redakt. Anm.: südlich Wachsdorf]</i></p> <p>Ebenso senden wir Ihnen unsere Stellungnahme vom 28.09.2020 mit.</p> <p>Bei geplanten Baumaßnahmen muss jede Maßnahme gesondert bei der MVL GmbH Schwedt angefragt und zugestimmt werden.</p>	<p>Keine Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlage ist in der Planzeichnung bereits dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Entwurf 2020 behält ihre Gültigkeit und wird entsprechend unter Ifd. Nr. 46.1 abgewogen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Anregungsgeber		<p>50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb Heidestraße 2, 10557 Berlin</p>	
47.1	02.11.20	<p>Betroffenheit Im Planungsgebiet befinden sich unsere - 380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt - Jessen/Nord 532/533, - Richtfunkstrecke Gölsdorf-Marke. Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten noch um Aufnahme unserer Richtfunkstrecke in den Flächennutzungsplan, da diese nicht einer dynamischen Entwicklung unterliegt, sondern langfristig betrieben wird (siehe hierzu die Ausführung in der Begründung unter Pkt. 7.7). Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2017-001969-02-TG), das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung und die Planzeichnung werden redaktionell ergänzt. Die Begründung wird unter Pkt. 7.7 Kommunikation redaktionell ergänzt. In die Planzeichnung wird die Richtfunkstrecke nachrichtlich übernommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
47.1		<p><u>Restriktionen</u> Da wir die Restriktionen aus unserer Stellungnahme vom 03.05.2017 in der Begründung mit Stand 08/2020 nicht wiederfinden, bitten wir erneut um Aufnahme in die Begründung zum Flächennutzungsplan:</p> <p><u>Allgemein zu Hochspannungsleitung</u> Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen.</p> <p>Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 30 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persö Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Die Maststandorte sind im Umkreis von 25 m von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass durch den Leitungsbetrieb Lärmimmissionen möglich sind und dass geplante Wohngebiete nicht in Leitungsnähe anzuordnen sind, wir empfehlen einen Mindestabstand von 160 m.</p> <p><u>Zum Richtfunk</u> Das Planungsgebiet wird von unseren o. g. Richtfunkverbindung überquert. Im Bereich der eingetragenen Richtfunktrasse ist ein Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse zu beachten.</p> <p><u>Speziell zum Flächennutzungsplan</u> zur Ausweisung von Waldflächen, Grünflächen und Sonstigen Grünflächen im Freileitungsbereich: 50Hertz als Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 11 -14 EnWG n. F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit/Betrieb der Hochspannungsfreileitung, Trassenpflagemassnahmen durchzuführen. zur Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pferd im Bereich Schmilkendorf: Gegen die Nutzung haben wir nichts einzuwenden. Folgende Hinweise sollten jedoch beachtet werden. - Die Weidezäune sollten nach Möglichkeit nicht über längere Abschnitte parallel zur Freileitung ver-</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Es wird kein Freileitungsbereich beidseitig der Trassenachse dargestellt. Die bestehenden Schutz- und Abstandsbestimmungen finden Berücksichtigung bei der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen konkreter Bauvorhaben. Das Unternehmen wird hierzu als Träger öffentlicher Belange – im Falle der Betroffenheit – beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Die Begründung wird unter Pkt. 7.1 Stromversorgung redaktionell ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Die Begründung wird unter Pkt. 7.7 Kommunikation redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Einwände. Kenntnisnahme. Die Hinweise zu Schutz- und Abstands-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
47.1		<p>legt werden und sind je nach Material entsprechend zu erden. - Da Pferde teilweise sehr sensibel auf die am Boden vorhandenen elektrischen Feldstärken reagieren können, sollte der Bereich direkt unter unserer Freileitung nicht als Weidefläche genutzt werden. - Um die Maste der Freileitung muss ein ausreichender Abstand freigelassen werden.</p> <p>zur Ausweisung der Plan-Straßen (B187n und B2n): Die Einhaltung der Mindestabstände nach DIN EN 50341 ist zwingend notwendig. Die Beurteilung der Kreuzung ist im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren mit 50Hertz abzustimmen.</p> <p>zum Abbaugebiet Quarzsand Nudersdorf Dieses wird durch o. g. Hochspannungsleitung überquert. Alle baulichen Veränderungen im Freileitungsbereich sind mit der 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen. Verfahren Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung/im Schutzbereich unserer Richtfunkstrecke geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt einzureichen.</p> <p>Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen und um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>bestimmungen finden Berücksichtigung im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren. Das Unternehmen wird hierzu als Träger öffentlicher Belange – im Falle der Betroffenheit – beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zur notwendigen Prüfung und Stellungnahme im Rahmen von jeglichen Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung. Die benannten Sachverhalte werden gemäß o. g. Abwägung zum Teil übernommen. Die 50 Hertz Transmission GmbH wird weiter als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p>
47.2	11.02.22	<p>Betroffenheit Im Planungsgebiet befinden sich unsere - 380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt - Jessen/Nord 531/533/532 und - Richtfunkstrecke Gölsdorf – Marke.</p> <p>Wir bedanken uns für Übernahme unserer Richtfunkstrecke in die Planunterlagen und verweisen auf die Gültigkeit unserer Stellungnahmen vom 30.05.2017 mit der Reg.-Nr. 2017-001963-01-TG und vom 29.10.2020 mit der Reg.-Nr. 2017-001963-02-TG.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Entwurf 2020 behält ihre Gültigkeit und wird entsprechend unter Ifd. Nr. 46.1 abgewogen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
47.2		<p>Wir bitten erneut um Aufnahme folgenden Passus in die Begründung: Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung sowie im Schutzbereich unserer Richtfunkstrecke geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungs-auskunft-rzwest@50hertz.com) einzureichen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Kein Belang der Flächennutzungsplanung. Die Hinweise zur notwendigen Prüfung und Stellungnahme im Rahmen von jeglichen Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Berücksichtigung. Die 50 Hertz Transmission GmbH wird zukünftig weiterhin als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p>
Anregungsgeber		<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle</p>	
48.1	14.12.20	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung: Gegen den Flächennutzungsplan der Stadt, Lutherstadt Wittenberg haben wir keine Einwände. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom werden durch den Flächennutzungsplan nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie bei späteren konkreten Maßnahmen uns erneut einzubeziehen. Die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen ist zu gewährleisten. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert werden müssen.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Belange nicht berührt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
48.2	10.02.22	<p>Den Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg nehmen wir zur Kenntnis. Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

lfd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
48.2		Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen den Flächennutzungsplan oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend. Auf dieser Linie ist bei allen weiteren Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und über-regionaler Bedeutung. Durch die o. g. Änderung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.	Belange nicht berührt.
Anregungsgeber		Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel Wiesenweg 4, 39264 Zerbst/Anhalt	
49	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i> <i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Kreisverband der Gartenfreunde Wittenberg e.V. Heubnerstraße 29, 06886 Luth. Wittenberg	
50	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i> <i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Gewerbeverein Wittenberg e.V. Markt 8, 06886 Luth. Wittenberg	
51	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i> <i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Gartenbaugenossenschaft e.G. Elbaue-Gemüse Maiblumenstraße 8, 06886 Luth. Wittenberg	
52	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i> <i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	

lfd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		Polizeirevier Wittenberg Juristenstraße 13 a, 06886 Luth. Wittenberg	
53	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i> <i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Behindertenverband Wittenberg gGmbH Bruchweg 4, 06886 Luth. Wittenberg	
54.1	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i>	
54.2	16.02.22	Die Unterlagen zum Flächennutzungsplan habe ich eingesehen und habe folgende Hinweise: Der Flächennutzungsplan ist auf die nächsten 15 Jahre ausgelegt. Dies ist eine gute Grundlage für die Planung und Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung von öffentlichen Flächen und der Bebauung im Planungsgebiet. Die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Straßen und Wege sowie öffentlicher Bauten sind in die Planung einzubeziehen. Eine jeweilige Beteiligung bei einzelnen Bauvorhaben von Menschen mit Behinderungen im Planungszeitraum, ist zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Kein Belag der Flächennutzungsplanung. Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren.
Anregungsgeber		Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Wittenberg Melanchthonstraße 3a, 06886 Luth. Wittenberg	
55	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i> <i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Bistum Magdeburg, Baureferat Max-Josef-Metzger-Str. 1, 39014 Magdeburg	
56	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht.</i> <i>Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	

lfd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
Anregungsgeber		Katholische Kirchengemeinde Mauerstraße 14, 06886 Luth. Wittenberg	
57	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht. Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Kreiskirchenamt Wittenberg Jüdenstraße 35, 06886 Luth. Wittenberg	
58.1	23.09.20	Gegen das Vorhaben bestehen aus kirchlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass bei Inanspruchnahme von kirchlichen Grundstücken die Entschädigungsbedingungen der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKM) gelten.	Keine Bedenken. Kenntnisnahme.
58.2	29.07.21	Betreff: Änderung (Reduzierung) Darstellung Gewerbefläche Nordendstraße Bezüglich Ihres Schreibens vom 22.07.2021 nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus kirchlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass bei Inanspruchnahme von kirchlichen Grundstücken die Entschädigungsbedingungen der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKM) gelten. Wir haben und beabsichtigen keine eigenen Planungen oder sonstige Maßnahmen in diesem Bereich.	Kenntnisnahme.
58.3	09.02.22	Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus kirchlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass bei Inanspruchnahme von kirchlichen Grundstücken die Entschädigungsbedingungen der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKM) gelten. Wir haben und beabsichtigen keine eigenen Planungen oder sonstige Maßnahmen in diesem Bereich.	Keine Bedenken. Kenntnisnahme.
Anregungsgeber		Deutscher Wetterdienst Postfach 60 05 52, 14405 Potsdam	
59.1	02.10.20	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Keine Einwände.

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
59.1		Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Kenntnisnahme.
59.2	22.02.22	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Keine Einwände. Kenntnisnahme.
Anregungsgeber		Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200, 53123 Bonn	
60.1	28.09.20	Durch die o. g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände.
60.2	14.02.22	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände.
Anregungsgeber		Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue Schulplatz 5, 06889 Luth. Wittenberg	
61.1	30.10.20	1. Gegen den vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Gewässerunterhaltung keine grundsätzlichen Einwände. 2. Bei weiteren Betrachtungen und Planungen ist eine ungehinderte, maschinelle Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zu gewährleisten, um den gesetzlichen Wasserabflusses gewährleisten zu können. Dazu sind die Gewässer einseitig, mit einem Unterhaltungstreifen von 5 m Breite zu versehen.	Keine Einwände. zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Begründung wird redaktionell ergänzt. Der Pkt. 8.2 Wasserflächen, Gewässer 2. Ordnung wird um den Hinweis auf den Unterhaltungstreifen von 5 m ergänzt.

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
61.1		<p>3. Durch Anlagen im und am Gewässer entstehen Mehraufwendungen der Unterhaltung, die durch den Eigentümer bzw. Nutzer zu tragen sind. Die Stadt Wittenberg hat bereits einen hohen Anteil an Mehraufwendungen.</p> <p>4. Die Verbauung der Gewässer ist langfristig zu beseitigen, um eine Nachhaltigkeit für die Zukunft zu erreichen. Eine Verbesserung des Naturhaushaltes, der Biodiversität und der gesamten Gewässerökologie sind die gemeinsamen Ziele.</p> <p>5. Bei Maßnahmen zum Hochwasserschutz ist der Unterhaltungsverband mit einzubeziehen. Dies betrifft nicht nur die Elbregion, sondern das gesamte Stadtgebiet mit seinen Ortsteilen.</p> <p>6. Wir weisen auf eine massive Beschädigung des Gehölz- und Baumbestandes an den Gewässern durch den Biber hin, wo kurz- und langfristig entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Die Verbreitung des Bibers bis in die Ortslagen führt zu großen Problemen der Allgemeinsicherheit.</p> <p>7. Eine zunehmende Flächenversiegelung ist zu verzeichnen, die zu Überschwemmungen bei Starkregen führen kann. Hierzu sind sinnvolle Konzepte und Maßnahmen umzusetzen, die durch die Stadt Wittenberg organisiert werden müssen. Die bestehenden Konzepte sind zu überarbeiten und an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>8. Das gesamte Rischebachsystem im Stadtgebiet (außer in der unmittelbaren Innenstadt) ist in einem sehr schlechten Zustand durch Verbauung, Wurzeleinwüchse, marode Baumbestände, fehlende Zugänglichkeiten, Gewässereinengungen u. v. a. m. Bei Starkregen kommt es in der Innenstadt durch die geöffneten Bäche zu Überflutungen! Diese sind durch weitere bauliche Maßnahmen im Gesamtwässersystem zu verhindern.</p> <p>9. Der Zugang zu den Bächen sollte wieder für jeden Bürger ermöglicht werden. Dies betrifft die Gewässerabschnitte des Trajuhnischen Baches in der Stadtrandsiedlung, des Piesteritzbaches vom Streng bis zur Rothemarkstraße und des Rischebaches von der Berliner Straße bis zur Puschkinstraße.</p> <p>10. Eine zunehmende Ausbreitung von Neophyten ist im gesamten Stadtgebiet zu verzeichnen. Der Staudenknöterich stellt zukünftig hier das größte Problem dar, auf Grund seiner extremen Robustheit. Hierzu sind seitens der Stadt Wittenberg Maßnahmenpläne zu erstellen und eine Aufklärungskampagne zu führen.</p> <p>11. Der Unterhaltungsverband Nuthe/Rosel ist für die Ortsteile Apollensdorf, Griebö und für die Stadt Coswig/A. zu ständig.</p> <p>12. Sonstige Befindlichkeiten sind im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.</p>	<p>zu 3. bis 12. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme der Hinweise hinsichtlich der bestehenden Probleme, Kosten und Zuständigkeiten im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. Die Belange sind bei weiterführenden Konzepten sowie Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
61.2	10.03.22	<p>1. Gegen den vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Gewässerunterhaltung keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Keine Einwände.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
61.2		<p>2. Bei weiteren Betrachtungen und Planungen ist eine ungehinderte, maschinelle Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zu gewährleisten, um den gesetzlichen Wasserabflusses gewährleisten zu können. Dazu sind die Gewässer einseitig, mit einem Unterhaltungstreifen von 5 m Breite zu versehen.</p> <p>3. Durch Anlagen im und am Gewässer entstehen Mehraufwendungen der Unterhaltung, die durch den Eigentümer bzw. Nutzer zu tragen sind. Die Stadt Wittenberg hat bereits einen hohen Anteil an Mehraufwendungen.</p> <p>4. Die Verbauung der Gewässer ist langfristig zu beseitigen, um eine Nachhaltigkeit für die Zukunft zu erreichen. Eine Verbesserung des Naturhaushaltes, der Biodiversität und der gesamten Gewässerökologie sind die gemeinsamen Ziele.</p> <p>5. Bei Maßnahmen zum Hochwasserschutz ist der Unterhaltungsverband mit einzubeziehen. Dies betrifft nicht nur die Elbregion, sondern das gesamte Stadtgebiet mit seinen Ortsteilen.</p> <p>6. Wir weisen auf eine massive Beschädigung des Gehölz- und Baumbestandes an den Gewässern durch den Biber hin, wo kurz- und langfristig entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Die Verbreitung des Bibers bis in die Ortslagen führt zu großen Problemen der Allgemeinsicherheit.</p> <p>7. Eine zunehmende Flächenversiegelung ist zu verzeichnen, die zu Überschwemmungen bei Starkregen führen kann. Hierzu sind sinnvolle Konzepte und Maßnahmen umzusetzen, die durch die Stadt Wittenberg organisiert werden müssen. Die bestehenden Konzepte sind zu überarbeiten und an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>8. Das gesamte Rischebachsystem im Stadtgebiet (außer in der unmittelbaren Innenstadt) ist in einem sehr schlechten Zustand durch Verbauung, Wurzeleinwüchse, marode Baumbestände, fehlende Zugänglichkeiten, Gewässereinengungen u. v. a. m. Bei Starkregen kommt es in der Innenstadt durch die geöffneten Bäche zu Überflutungen! Diese sind durch weitere bauliche Maßnahmen im Gesamtgewässersystem zu verhindern.</p> <p>9. Der Zugang zu den Bächen sollte wieder für jeden Bürger ermöglicht werden. Dies betrifft die Gewässerabschnitte des Trajuhnischen Baches in der Stadtrandsiedlung, des Piesteritzbaches vom Streng bis zur Rothemarkstraße und des Rischebaches von der Berliner Straße bis zur Puschkinstraße.</p> <p>10. Eine zunehmende Ausbreitung von Neophyten ist im gesamten Stadtgebiet zu verzeichnen. Der Staudenknöterich stellt zukünftig hier das größte Problem dar, auf Grund seiner extremen Robustheit. Hierzu sind seitens der Stadt Wittenberg Maßnahmenpläne zu erstellen und eine Aufklärungskampagne zu führen.</p> <p>11. Der Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel ist für die Ortsteile Apollensdorf, Griebö und für die Stadt Coswig/A. zu ständig.</p> <p>12. Sonstige Befindlichkeiten sind im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.</p>	<p>zu 2. Kenntnisnahme. Der Pkt. 8.2 Wasserflächen, Gewässer 2. Ordnung enthält den Hinweis auf den Unterhaltungstreifen von 5 m. zu 3. bis 12. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme der Hinweise hinsichtlich der bestehenden Probleme, Kosten und Zuständigkeiten im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. Die Belange sind bei weiterführenden Konzepten sowie Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

Anregungsgeber		Naturpark Fläming e.V. Schloßstraße 13, 06869 Coswig (Anhalt)	
62.1	30.10.20	<p>Anmerkungen Generell ist anzumerken, dass die Ausweisung von Wohn- und Gewerbefläche im Kernbereich der Stadt immer Vorrang hat und damit die Ausweisung von Wohn- und Gewerbefläche im Außenbereich besonders auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, vor allem Grünland, auf ein Minimum zu beschränken ist. Bei den Bemerkungen werden die Gliederungspunkte aus dem Flächennutzungsplan (<i>redakt. Anmerkung: Umweltbericht</i>) verwendet.</p> <p>Bereich Wittenberg Gewerbe Nußbaumweg – Erweiterung westlich 2 – 5 Umwandlung Acker in Gewerbegebiet / 1,3 ha Lieber auf dieser Fläche gleich eine größere Gewerbefläche ausweisen, da mittelfristig vermutlich diese Fläche innerorts benötigt wird. Dafür können im Außenbereich geplanten Flächen wie „3 – 7“ wegfallen. Statt landwirtschaftliche Fläche Stück für Stück zu verkleinern lieber gleich „verplanen“, da es für den Landwirt immer schwieriger ist, kleine Fläche zu bewirtschaften und dafür an anderer Stelle größere landwirtschaftliche Flächen belassen!</p> <p>Wohnbauflächen Teuchel 3 – 5 und 3 – 13 Umwandlung Acker in Wohnbebauung / 2,94 ha Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte für die Wohnbebauung lieber das Offenland westl. des Winzerweges genutzt werden, welches bei der Biotopkartierung nicht als schützenswert eingestuft wurde, dem Verlust von Ackerland ist entgegen zu wirken. Die geplanten Wohnbebauungsflächen ist der „Einstieg“ dafür, weiteres Ackerland an diesen Standorten zu reduzieren. Jedoch ist aus naturschutzfachlicher Sicht Offenland ein wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen, welcher auch im Hinblick auf den Biotopverbund zu bewahren ist. Im Vergleich zu einer Ackerfläche ist Offenland als wertvoller einzustufen.</p> <p>Garagen südlich Regenrückhalteflächen Lerchenbergsiedlung 3 – 6 Umwandlung Garagenkomplex in Grünfläche / 0,21 ha Es sollte überprüft werden, ob eine Vergrößerung des geplanten Wohngebietes sinnvoller wäre, auch wenn die Nähe zur geplanten Umgehungsstrasse vorliegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Flächendarstellungen entsprechen den Gewerbeflächenpotenzialen gemäß ISEK 2030. Zudem widerspricht ein weiteres Heranrücken von Gewerbe an die Wohnbaufläche dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Fläche entspricht dem Beschluss zu den Wohnbauflächenpotenzialen über das ISEK 2030. Bei der Priorisierung von Potenzialflächen für den Wohnungsbau soll den Belangen der Landwirtschaft eine höhere Wichtigkeit eingeräumt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen Eingriffe in bewirtschaftete Flächen so gering wie möglich gestaltet werden; ggf. sind Alternativvarianten zu bevorzugen, die den Eingriff in die Landwirtschaft auf das geringste nötige Maß reduzieren.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Im Rahmen der Betrachtung zum Garagenstandortkonzept wurde hier die Abwä-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
62.1		<p>Gewerbe Nordendstraße 3 – 7 Umwandlung Wald + Offenfläche in Gewerbefläche / 17,55 ha Diese Ausweisung von Gewerbegebiet an der geplanten Umgebungsstraße ist abzulehnen. Auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz ist ein § 30 BNatSchG und § 22 LNatSchG LSA Biotop (A049-A050, Sandtrockenrasen mit Schafbeweidung + Feldgehölze) vorhanden!</p> <p>Dr.-Behring-Straße 3 – 10 Umwandlung Offenland in Wohngebiet / 5,48 ha Optimaler Standort (im Siedlungsbereich), der größer ausgewiesen werden sollte, um an anderen wertvoller Standorten auf Flächenverbrauch im Sinne des Biotopschutzes zu verzichten (Bsp. 3- 7)</p> <p>Kleingartenanlage „Heimatliebe“ Friedrichstadt 3 – 11 Umwandlung Kleingärten in Wohngebiet / 0,84 ha Diese Fläche belassen, sofern die Kleingärten genutzt werden. Lieber die westliche Fläche am Garagenkomplex für Wohnbebauung nutzen und somit die Planung 3 – 10 generell zu vergrößern.</p>	<p>gung zu Gunsten eines grünen Siedlungsabschlusses getroffen. Die Fläche ist Bestandteil des Freiraumkonzeptes mit Zielrichtung eines Kompensationsflächenkatasters der Lutherstadt Wittenberg (2018).</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung und Planzeichnung sowie der Umweltbericht werden geändert. Die ehem. Kasernenfläche an der Nordendstraße wird auf 5,4 ha reduziert. In der Begründung des FNP erfolgt unter Pkt. 4.3 Gewerbliche Bauflächen eine Anpassung der Flächenanalyse und –bewertung. Die reduzierte Flächendarstellung wird im Umweltbericht entsprechend der geänderten Lage bewertet.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Dem Vorschlag einer Wohnbauflächenerweiterung wird nicht gefolgt. Ausgewiesener Grünflächenbereich liegt über Geländekante und stellt gleichzeitig eine mögliche Kompensationsfläche für das geplante Vorhaben dar.</p> <p>Keine Berücksichtigung. In Absprache mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Wittenberg e. V. wurden die zukünftigen Entwicklungsabsichten einvernehmlich abgestimmt. Die Kleingartenanlage soll in die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung im Umfeld eingebunden werden. Die Wirkungen des Bundeskleingartengesetzes bleiben davon unberührt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
62.1		<p>Aufforstung ehem. Nordendkaserne 3 – 17 Umwandlung Offenland in Wald / 1,62 ha Ökologisch ist ein Offenland, wie aktuell vorgefunden, wertvoller als eine Neuanlage von Wald, dessen ökologischer Wert sich erst in Jahrzehnten auswirkt. Jedoch wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Anlage eines Tiny-Forstes begrüßt, da recht schnell eine klimatische Wirkung einsetzt. Hier sollte man die Biotopvernetzung betrachten, um das geeignete zu entwickelnde Biotop auszuwählen.</p> <p>Kiesabbau Heideplan südlich Abtsdorf 4 – 4 Aufforstung von Kiesabbau + 4 – 9 Kiesabbau in Bauschuttveredelung / 4,99 ha Die Vorhaben auf 4-4, 4-9 und 13-4 sollten nochmals auf ihrer Anordnung überprüft werden. Bei der Aufforstung ist auf die Baumartenwahl zu achten (Laubwald oder Mischwald mit ausschließlich heimischen, standortangepassten Arten (siehe HPNV))</p> <p>Neuaufschluss Kiesabbau Apollensdorf 8 – 1 Umwandlung Wald in Kiesabbau / 2,51 ha Der Standort wird wegen der Nähe zum Rischebach und den umliegenden wertvollen Flächen laut Biotopkartierung an diesem Standort als ungeeignet erachtet. Es wird empfohlen den Kiesabbau auf die nördliche Ackerfläche direkt an der Straße zu verlagern, ist sinnvoller, da dieser Standort vermutlich mittelfristig nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung zu Verfügung steht. Es sollte überprüft werden, ob das Unternehmen gewährleisten kann, dass der neue Kiesabbau auch wie der alte südlich davon nicht in das Grundwasser einschneidet.</p> <p>Mischbaufläche Apollensdorf Nord 8 – 13 Erweiterung Wohngebiet Im Nordosten angrenzend befindet sich eine nach der Biotopkartierung sehr wertvolle Fläche nach § 30 BNatSchG und § 22 LNatSchG LSA (C03) mit Trockenrasen und gelber Skabiose. Hier ist darauf zu achten das bei der Erweiterung des Wohngebietes ausreichend Abstand eingehalten wird sowie durch die späteren Baumaßnahmen keine Beeinträchtigung erfolgt.</p> <p>Bereich Reinsdorf Braunsdorf – südlich Birkenbusch 9 – 6 Umwandlung Grünland in Wohnbebauung / 1,28 ha Die Abrundungsbebauung auf der gegenüberliegenden Straße auf Ackerland wird wegen dem Erhalt von Grünland als sinnvoller erachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Fläche entspricht geplanter Aufforstung gemäß Zuarbeit Untere Forstbehörde.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Darstellung der Flächen für den Kiesabbau erfolgt auf Grundlage der betrieblichen Erweiterungsabsichten in Abstimmung mit den Betreibern.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Darstellung der Flächen für den Kiesabbau erfolgt auf Grundlage der betrieblichen Erweiterungsabsichten in Abstimmung mit dem Betreiber. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Kiesabbau werden alle erforderlichen Sachverhalte erörtert und geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Fläche entspricht dem Beschluss zu den Wohnbauflächenpotenzialen über das ISEK 2030. Belange der Landwirtschaft sind zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
62.1		<p>Reinsdorf – süd-östlich Ortslage 9 – 15 Umwandlung Grünland in Wald Westlich der Fläche befinden sich Biotope laut § 30 BNatSchG und § 22 LNatSchG LSA (B033 mit Feuchtwiesenbrache), daher ist eine Umwandlung in Wald zu vermeiden.</p> <p>Bereich Nudersdorf Quarzsandabbau Nudersdorf 10 – 1 Umwandlung Wald in Kiesabbau / 10,46 ha Laut Biotopkartierung ist ein Biotop laut § 30 BNatSchG (E012) welches sich direkt im Einzugsbereich des Rischebaches befindet. Für den gewählten Standort sollte daher ein Gutachten bzw. UVP erstellt werden. Unter Umständen ist eine örtliche Verlagerung des Kiesabbaus anzustreben.</p> <p>Westlicher Ortsrand 10 – 3 Umwandlung Kleingärten / Wohnbebauung in Wald / 0,32 ha Laut Luftbild sind 4 Kleingärten vorhanden die genutzt werden, diese sollten als Freizeitfläche erhalten bleiben.</p> <p>Zum Ring 10 – 4 Grünland in Wohnbebauung / 0,17 ha Der alte Baumbestand im Süden ist zu erhalten. Er sollte daher im Bebauungsplan als erhaltenswert aufgenommen werden.</p> <p>Bereich Abtsdorf Kiesabbau 13 – 4 Umwandlung Wald in Kiesabbau / 3,67 ha Es wird empfohlen den geplanten Standort an die L126 westl. von der jetzigen Abbaufäche zu verlagern (siehe 4-4 und 4-9).</p>	<p>Kenntnisnahme. Aufgrund der Maßstabebene erfolgt eine generalisierte Darstellung. Der bestehende Schutzstatus wird nicht berührt und ist über das LNatSchG LSA gesichert. Die Belange des Biotopschutzes sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Fläche unterliegt dem Bergrecht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind alle erforderlichen Sachverhalte zu erörtern und zu prüfen.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Bestehende Eigentums- und Nutzungsrechte werden durch den FNP nicht berührt; d. h. Nutzung im Bestand ist möglich. Eine Verfestigung / Intensivierung ist zu vermeiden, s. Begründung S. 174.</p> <p>Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Darstellung der Flächen für den Kiesabbau erfolgt auf Grundlage der betrieblichen Erweiterungsabsichten in Abstimmung mit dem Betreiber. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Kiesabbau werden alle erforderlichen Sachverhalte erörtert und geprüft.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
62.1		<p>Bibergrund 13 – 13 Umwandlung Wald in Wohngebiet / 0,87 ha Es sollte überprüft werden, ob eine Standortverlegung möglich ist, damit der nördliche Waldbereich nicht abgeschnitten wird.</p> <p>Bereich Straach Straße des Friedens 14 – 1 Umwandlung von Grünfläche (Bolzplatz) in Wohnbebauung / 0,71 ha Am geplanten Standort ist ein wertvoller Gehölzbestand (§ 22 Nr. 8 LNatSchG LSA) den es zu erhalten gilt. Daher sollte eine Verlagerung des Standortes der Wohnbebauung östlich davon, im Karre Schwarzer Weg, Straße des Friedens und Niemecker Weg, welches ebenfalls augenscheinlich als Freizeitfläche genutzt wird, überprüft werden.</p> <p><u>Sonstige Anmerkung</u> Die Streuobstwiese J54 bei Straach ist laut Biotopkartierung ein § 22 Nr. 7 LNatSchG LSA Biotop. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche aber noch als Ackerland ausgewiesen, diese müsste allerdings als Grünland ausgewiesen sein. Dies sollte überprüft und berücksichtigt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Dem aus der Ortschaft heraus stetig geforderten Wohnbauflächenaufwuchs wurde in der Sitzung des Stadtrates am 15.07.2020 gefolgt und die Wohnbaufläche Bibergrund per Beschluss als Ergänzung zum Entwurf Stand 02/2020 aufgenommen und der Entwurf für die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung (Stand 08/2020) entsprechend ergänzt. Aufgrund der durch Wald und Landwirtschaft umgrenzten Lage des Ortsteiles geht eine bauliche Erweiterung zwangsläufig mit der Inanspruchnahme von Wald- oder Landwirtschaftsflächen einher. Alternative Flächenerweiterungen sind nicht gegeben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche bereits über den wirksamen Flächennutzungsplan der Ortschaft Abtsdorf als Wohnbaufläche bestätigt wurde.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis auf einen wertvollen Gehölzbestand wird zur Kenntnis genommen und ist bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Aufgrund der Maßstabebene erfolgt eine generalisierte Darstellung. Der bestehende Schutzstatus wird nicht berührt und ist über das LNatSchG LSA gesichert.</p>
62.2	-	Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.	

Anregungsgeber		NABU Kreisverband Wittenberg e.V. (bzw. über NABU Landesverband Sachsen-Anhalt Magdeburg) Pfaffengasse 28, 06886 Luth. Wittenberg	
63.1	18.11.20	<p>Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg ist im Westen der Trajohner Heide eine neue gewerbliche Baufläche dargestellt (Fläche 3-7 des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan). Gegen die Darstellung dieser Fläche als gewerbliche Baufläche erhebt der NABU erhebliche Bedenken und wir bitten Sie, diese Darstellung wieder zu streichen. Begründung:</p> <p>Die angesprochene Fläche ist Bestandteil der Trajohner Heide. Durch die ehemalige Nutzung als Militärgelände hat sich ein überaus wertvolles Landschaftsmosaik mit ausgedehnten Trockenrasen, kleinen Heideflächen und Feldgehölzen erhalten.</p> <p>Diese ökologisch besonders wertvollen Biotoptypen unterliegen dem Schutz des §22 NatSchG LSA in Verbindung mit §30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten. Auf die besonders hohe ökologische Wertigkeit der Fläche weist bereits der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Wittenberg (Fläche 3-7 des Umweltberichts, S. 87) hin. „Insgesamt hat die Fläche als strukturreiches Offenland einen hohen, teilweise sehr hohen landschaftsökologischen Wert. Zu etwa einem Viertel wird sie von geschützten Biotoptypen (Trockenrasen, Feldgehölze) eingenommen. Der Wert des Schutzgutes Lebensräume/Tiere/Pflanzen ist daher sehr hoch. Der Wert der ungenutzten Fläche für das Grundwasser ist sehr hoch. Die Bebauung mit einem Gewerbegebiet führt dementsprechend zu einer Verschlechterung der Situation für alle Schutzgüter, die bis auf die geländeklimatische Situation als erheblich zu beurteilen ist...“ Dieser Gesamteinschätzung des Umweltberichts schließt sich der NABU ausdrücklich an. Darüber hinaus ist die fragliche Fläche ein bedeutendes Teilareal innerhalb der Trajohner Heide für besonders und streng geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG. Sie ist insgesamt ein besonders wertvoller Insektenlebensraum sowie wertvoll für Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse. Die angesprochene Fläche stellt einen wichtigen Teilbereich der naturschutzgebietswürdigen Trajohner Heide dar. Die Nutzung eines Teilbereiches der Trajohner Heide als gewerbliche Baufläche würde zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen und die Zerstörung von Lebensräumen besonders und streng geschützter Arten zur Folge haben. Erhebliche Konflikte mit dem Artenschutzrecht wären vorprogrammiert.</p> <p>Aus besagten Gründen und auch weil die Lutherstadt Wittenberg den Erhalt der Biodiversität als ein wichtiges Ziel in der Stadtentwicklung anstrebt, was vom NABU uneingeschränkt unterstützt wird, bitten wir Sie nachdrücklich, die Darstellung als Gewerbegebiet auf der Fläche 3 7 in der Trajohner Heide zu streichen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung, die Planzeichnung und der Umweltbericht werden geändert.</p> <p>Die ehem. Kasernenfläche an der Nordendstraße wird auf 5,4 ha reduziert. In der Begründung des FNP erfolgt unter Pkt. 4.3 Gewerbliche Bauflächen eine Anpassung der Flächenanalyse und –bewertung. Die reduzierte Flächendarstellung wird im Umweltbericht entsprechend der geänderten Lage bewertet. Abwägung der Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der dieser Tabelle ab lfd. Nr. 95.</p>
63.2	08.03.22	<p><i>[redakt. Anm.: Stellungnahme über NABU Landesverband Sachsen-Anhalt]</i></p> <p>Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Verfahrens und gibt dazu folgende Stellungnahme ab. 2</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Abwägung erfolgt unter lfd. Nr. 63.1.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
63.2		<p>Mit dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 12.11.2020 zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg. In diesem Schreiben haben wir bereits auf die sehr hohe ökologische Bedeutung dieses Gebietes hingewiesen. [redakt. Anm.: Gewerbegebiet an der Nordendstraße/Trajuhner Heide]Die Bedenken gegen eine Darstellung von Teilflächen dieses naturschutzgebietswürdigen Areals als Gewerbefläche erhalten wir ausdrücklich aufrecht. Als positiv werten wir, dass in dem neuen Entwurf des Flächennutzungsplans die für ein Gewerbe vorgesehene Fläche wesentlich verkleinert wurde.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fläche ist Teil des NSG-würdigen Bereichs der Trajuhner Heide (s. Stellungnahme des NABU v. 12.11.2020). 2. Die Fläche fungiert als wertvoller Bereich für den landesweiten Biotopverbund. 3. Nahezu die Hälfte der neu als Gewerbegebiet dargestellten Fläche wird von einem gut ausgeprägten Sandtrockenrasen eingenommen. Er ist charakterisiert durch zahlreiche typische und Wert bestimmende Pflanzenarten, u. a. Berg-Sandrapunzel (<i>Jasione montana</i>), Kleines Habichtskraut (<i>Hieracium pilosella</i>), Hasen-Klee (<i>Trifolium arvense</i>), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>) und Sprossende Felsennelke (<i>Petrorhagia prolifera</i>). Sandtrockenrasen unterliegen dem besonderen Schutz des §30 BNatschG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. In begründeten Ausnahmefällen sind sie zumindest auszugleichen. 4. Die Fläche und das direkte Umfeld beherbergt nach Kartierungen im Jahr 2021 Vorkommen mehrerer nach §44 BNatschG besonders geschützter und landesweit bzw. sogar bundesweit bedrohter Arten. <p>Zu nennen sind u. a. Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – RL LSA: gefährdet, RL D: Vorwarnliste, Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) – RL LSA: Vorwarnliste, RL D: Vorwarnliste, Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) – RL LSA: Vorwarnliste, Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) – RL LSA: gefährdet, RL D: vom Aussterben bedroht.</p> <p>Besonders hervorzuheben ist die erfolgreiche Brut des Raubwürgers im Jahr 2021, der in der aktuellen Roten Liste Deutschland weit als vom Aussterben bedroht eingestuft werden musste. Vorkommen weiterer streng geschützter Arten wie Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) und andere sind zu erwarten. Bei der Realisierung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gewerbefläche müsste für diese Arten geeignete CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Insgesamt ist die gesamte Gewerbegebietserweiterungsfläche aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzustufen, u. a. für landes- und bundesweit bedrohte Lebensräume, für Brutvögel, Reptilien, Insekten und aufgrund der Biotopausstattung vermutlich auch für Fledermäuse.</p> <p>Die Realisierung eines Gewerbegebietes in der jetzigen Form würde zusätzlich zu einer ökologischen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zum Arten- und Biotopschutz werden zur Kenntnis genommen, teilweise im Umweltbericht unter Flächennummer 3-7 ergänzt und sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die vorliegende Abgrenzung erfolgte auf Grundlage des Abstimmungsprozesses mit dem Bundesforst Mittelelbe. Die Flächendarstellung berücksichtigt die dringenden räumlichen Bedarfe des Gewerbebetriebes Aleithe, die bestehende Geländesituation (Böschung) sowie die Belange der Landwirtschaft.</p> <p>Eine Streichung der Fläche verhindert gewerbliche Entwicklungspotenziale und verstärkt den bestehenden Mangel an Gewerbeflächenausweisungen im Stadtgebiet.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
63.2		<p>Beeinträchtigung einer benachbart liegenden, mehrere Hektar großen, schutzwürdigen Fläche führen, weil diese durch die geplante Gewerbefläche vom übrigen schutzwürdigen Bereich der Trajuhner Heide abgetrennt werden würde. Damit wäre der notwendige Genaustausch verhindert oder zumindest erschwert.</p> <p>Des Weiteren würde das beliebte und stark frequentierte Naherholungsgebiet der Trajuhner Heide im Norden der Stadt Wittenberg beeinträchtigt.</p> <p>Die geplante Erweiterung der Gewerbegebietsfläche an der Nordendstraße in der jetzigen Form stellt aus oben ausgeführten Gründen eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Sie ist darüber hinaus völlig überflüssig, da in direkter Nachbarschaft auf einer bestehenden Ackerfläche ein wesentlich geeigneter Raum für die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets existiert. Hierdurch könnte ein derartig gravierender Landschaftseingriff ohne Weiteres vermieden werden. Erforderliche Maßnahmen zur Neuanlage von nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen sowie Ausgleichsmaßnahmen für streng geschützte Arten würden dann entfallen.</p> <p>Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. lehnt deswegen die Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche in der jetzt geplanten Form ab.</p> <p>Wir halten einen gemeinsamen Termin zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg für zielführend. Es könnte dann besprochen werden, wie bzw. wo ein Gewerbegebiet an der Nordendstraße realisiert werden kann, ohne geschützte und schutzwürdige Natursubstanz zu gefährden und das Naherholungsgebiet zu beeinträchtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren.</p>
Anregungsgeber		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg	
64.1	27.10.20	<p><i>redakt. Anm.: Stellungnahme über Öffentlichkeitsbeteiligung 2020</i> Betreff: Gemarkung Wittenberg, Flur 20, Flurstück 238 u. a. Streichung Gewerbefläche Nordendstraße</p> <p>Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg ist im Westen der Trajuhner Heide eine neue gewerbliche Baufläche dargestellt (Fläche 3-7 des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan).</p> <p>Gegen die Darstellung dieser Fläche als gewerbliche Baufläche erheben wir erhebliche Bedenken und fordern, diese Darstellung wieder zu streichen.</p> <p>Begründung: Die angesprochene Fläche ist Bestandteil der Trajuhner Heide, einem ehemaligen Militärgebiet. Durch diese Nutzung hat sich ein Relikt historischer Landnutzung mit u. a. ausgedehnten Halbtrockenrasen, Trockenrasen, kleinen Heideflächen und Feldgehölzen erhalten. Diese ökologisch besonders wertvollen Biototypen unterliegen dem Schutz des §22 NatSchG LSA in Verbindung mit §30</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung, die Planzeichnung und der Umweltbericht werden geändert.</p> <p>Die ehem. Kasernenfläche an der Nordendstraße wird auf 5,4 ha reduziert.</p> <p>In der Begründung des FNP erfolgt unter Pkt. 4.3 Gewerbliche Bauflächen eine Anpassung der Flächenanalyse und –bewertung. Die reduzierte Flächendarstellung wird im Umweltbericht entsprechend der geänderten Lage bewertet.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
64.1		<p>BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten.</p> <p>Die fragliche Fläche ist ebenso ein bedeutendes Teilareal innerhalb der Trajühner Heide für besonders und streng geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG. Die Fläche ist u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - insgesamt ein besonders wertvoller Insektenlebensraum - wertvoll für eine artenreiche Schmetterlingsfauna - wertvoll für Wildbienen - wertvoll für Brutvögel (z.B. Bluthänfling, Girlitz, Wiedehopf) - wertvoll für Reptilien (u.a. Zauneidechse). <p>Die Fläche fungiert als Verbindung zwischen Teucheler und Trajühner Heide und weiter zum Bachtal des Faulen Bachs. Damit stellt sie einen funktional bedeutsamen Bestandteil des Biotopverbunds nördlich des Stadtbereiches Wittenberg dar. Die Fläche ist Teil des NSG-würdigen Landschaftskomplexes „Trajühner Heide - Bachtal des Faulen Bachs zwischen Abtsdorf und Antoniusmühle“. Die sehr hohe Bedeutung für die Schutzgüter Lebensräume, Tiere, Pflanzen sowie für das Grundwasser wird ebenfalls im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (S. 87, Fläche 3-7) hervorgehoben. Weiterhin führt der Umweltbericht aus, dass die Bebauung dieses Bereichs mit einem Gewerbegebiet eine erhebliche Verschlechterung für alle Schutzgüter darstellen würde. Aufgrund der oben aufgeführten Gründe stimmen wir diesen Ausführungen ausdrücklich zu. Mit einer Nutzung eines Teilebereiches der Trajühner Heide als gewerbliche Baufläche sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Hinzu kommt die drohende Zerstörung zahlreicher Lebensräume besonders und streng geschützter Arten, was ein erhebliches Konfliktpotenzial mit dem europäischen Artenschutzrecht erwarten lässt. Wir bitten sie deshalb eindringlich, von der Darstellung dieser naturschutzfachlich besonders wertvollen Fläche als gewerbliche Baufläche abzusehen.</p>	
64.2	10.08.21	<p>Betreff: Änderung (Reduzierung) Darstellung Gewerbefläche Nordendstraße</p> <p>Der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Verfahrens und gibt dazu folgende Stellungnahme ab. Als im Land Sachsen Anhalt tätige Naturschutzorganisation gemäß § 3 UmwRG sehen wir es als unsere gemeinsame Aufgabe an, auf die Umsetzung gesetzlicher Regelungen zur Einhaltung von umwelt- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.</p> <p>Mit unserer Stellungnahme nehmen wir Bezug zur vormalig abgegebenen Stellungnahme vom 23.10.2020 und zu den uns mit Ihrem Schreiben vom 22.07.2021 hergereichten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplan-Entwurfes. Wir halten die Bedenken zur Ausweisung des Gewerbegebiets weiter aufrecht. Wenngleich aus unserer Sicht grundsätzlich positiv festgestellt werden muss, dass sich der Flächenumfang der jetzt geplanten Gewerblichen Bauflächen deutlich reduziert hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Abwägung unter Ifd. Nr. 64.1.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
64.2		<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es wesentlich unproblematischer, wenn die Gewerbegebietsfläche auf dem angrenzenden Acker nordwestlich bzw. nördlich ausgewiesen werden würden. Die nunmehr dargestellte Fläche ist vollständig als ökologisch wertvoller Bereich einzustufen mit wertvollem Baumbestand, z.T. blütenreichem Magergrünland und einem großflächigen Sandtrockenrasen. Dieser nimmt nach grober Schätzung ca. 40-50% der Gesamtfläche ein. Er ist gut ausgebildet mit den typischen und wertbestimmenden Arten Berg-Sandrapunzel (<i>Jasione montana</i>), Kleines Habichtskraut (<i>Hieracium pilosella</i>), Hasen-Klee (<i>Trifolium arvense</i>), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>), Sprossende Felsennelke (<i>Petrorhagia prolifera</i>) u.a. Als botanische Besonderheit kommt der Späte Rote Zahntrost (<i>Odontites vulgaris</i>) vor, der im Landkreis Wittenberg nur ganz wenige Vorkommen besitzt. Der Sandtrockenrasen unterliegt insgesamt dem Schutz des §30 BNatSchG. Bei einer Begehung der Fläche, u. a. durch Mitglieder der BUND Kreisgruppe Wittenberg, am 07.08.2021 konnten mehrere Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) festgestellt werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird mehr oder weniger die gesamte Fläche des Geltungsbereiches von dieser nach §44 BNatSchG besonders geschützten Art und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art besiedelt. Die Fläche stellt darüber hinaus ein sehr gut geeignetes Habitat für die Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) dar. Weiterhin gibt es auf der Fläche oder im direkten Umfeld Brutvorkommen der ebenfalls streng geschützten Arten Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) und Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>). Insbesondere letztgenannte Art, die 2021 dort erfolgreich gebrütet hat, ist besonders bemerkenswert, da sie aktuell in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als "vom Aussterben bedroht" eingestuft werden musste. Mit weiteren streng geschützten Vogelarten wie Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) ist aufgrund der Habitatausstattung zu rechnen. Die Gesamtfläche ist neben der floristischen und vegetationskundlichen Bedeutung insgesamt als besonders wertvoller Teilbereich für Brutvögel, Insekten, Reptilien und vermutlich auch Fledermäuse, dies vor allem auch wegen des vorhandenen Baumbestandes, einzustufen. Zudem muss an dieser Stelle festgestellt werden, dass die Fläche des Geltungsbereiches eine wertvolle Teilfläche des naturschutzwürdigen Bereichs Trajühner Heide - Fauler Bach im Norden der Stadt Wittenberg ist. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die geplante Erweiterung der Gewerblichen Bauflächen aus Sicht des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und der BUND Kreisgruppe Wittenberg eine erhebliche Störung in der freien Landschaft darstellt. Der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und die BUND Kreisgruppe Wittenberg lehnen jegliche zusätzliche Bebauung und Versiegelung auf der nunmehr geplanten Fläche grundsätzlich ab!</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zum Arten- und Biotopschutz werden zur Kenntnis genommen, teilweise im Umweltbericht unter Flächennummer 3-7 ergänzt und sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die vorliegende Abgrenzung erfolgte auf Grundlage des Abstimmungsprozesses mit dem Bundesforst Mittelelbe. Die Flächendarstellung berücksichtigt die dringenden räumlichen Bedarfe des Gewerbebetriebes Aleithe, die bestehende Geländesituation (Böschung) sowie die Belange der Landwirtschaft. Eine Streichung der Fläche verhindert gewerbliche Entwicklungspotenziale und verstärkt den bestehenden Mangel an Gewerbeflächenausweisungen im Stadtgebiet.</p>
64.3	04.03.22	<p>Der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Verfahrens und gibt dazu folgende Stellungnahme ab. Als im Land Sachsen-Anhalt tätige Naturschutzorganisation gemäß § 3 UmwRG, sehen wir es als unsere gemeinsame Aufgabe an, auf die Umsetzung gesetzlicher Regelungen zur Einhaltung von umwelt-</p>	<p>Kenntnisnahme. Abwägung unter Ifd. Nrn. 64.1, 64.2.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
64.3		<p>und artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen. Mit unserer Stellungnahme nehmen wir Bezug auf vormalig abgegebene Stellungnahme vom 23.10.2020 und 10.08.2021.</p> <p>Gewerbefläche Nordendstraße</p> <p>Wir halten die Bedenken zur Ausweisung des Gewerbegebiets weiter aufrecht. Wenngleich aus unserer Sicht grundsätzlich positiv festgestellt werden muss, dass sich der Flächenumfang der jetzt geplanten Gewerblichen Bauflächen deutlich reduziert hat. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es wesentlich unproblematischer, wenn die Gewerbegebietsfläche auf dem angrenzenden Acker nordwestlich bzw. nördlich ausgewiesen werden würden.</p> <p>1. die Beanspruchung der NSG-würdigen Fläche nicht notwendig ist, da in der direkten Nachbarschaft auf einer jetzigen Ackerfläche die Ausweisung eines Gewerbegebietes möglich wäre, ohne einen derartig gravierenden Eingriff in die vorhandene schutzwürdige Substanz vorzunehmen. Dann wären auch keine nach §30 BNatschG geschützten Biotope und nach §44 BNatschG streng geschützten Arten betroffen. Somit würden ansonsten erforderliche Maßnahmen zur Herstellung von Sandtrockenrasen sowie CEF-Maßnahmen für streng geschützte Arten entfallen.</p> <p>2. die Ausweisung eines Gewerbegebietes in der jetzigen Form zusätzlich die Beeinträchtigung von mehreren ha schutzwürdiger Fläche nach sich ziehen würde, weil diese durch die geplante Gewerbefläche vom übrigen schutzwürdigen Bereich der Trajuhner Heide abgetrennt und damit isoliert würde.</p> <p>3. das beliebte Naherholungsgebiet auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz an der Nordendstraße durch die Realisierung eines Gewerbegebietes in einer attraktiven, reich strukturierten Landschaft beeinträchtigt würde.</p> <p>Gern würden wir einen gemeinsamen Termin mit Stadt, UNB und Naturschutzverbände (NABU nimmt in gleicher Sache Stellung) anregen, um eine Lösung zu finden, die allen Seiten gerecht wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zum Arten- und Biotopschutz werden zur Kenntnis genommen, teilweise im Umweltbericht unter Flächennummer 3-7 ergänzt und sind bei weiterführenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die vorliegende Abgrenzung erfolgte auf Grundlage des Abstimmungsprozesses mit dem Bundesforst Mittelelbe. Die Flächendarstellung berücksichtigt die räumlichen Bedarfe des Gewerbebetriebes Aleithe, die bestehende Geländesituation (Böschung) sowie die Belange der Landwirtschaft.</p> <p>Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren.</p>
Anregungsgeber		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von-Guericke-Str. 4, 39104 Magdeburg	
65.1	29.10.20	<p>Zum Vorgang teile ich Ihnen mit, dass im Plangebiet diverse BlmA-eigene Liegenschaften belegt sind. Nach Prüfung der Planungsunterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin sowie bei den BlmA-eigenen Liegenschaften, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Mittelelbe befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger zur beabsichtigten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
65.1		<p>Ehemalige WGT-Kaserne Apollensdorf (WE 111251) Die gesamte Liegenschaft ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Auf dem Flurstück 40 der Flur 7 in der Gemarkung Apollensdorf befindet sich aber eine im Zuge des Bundesfernstraßenbaus hergestellte Kompensationsfläche (planfestgestellte A/E-Maßnahme B2/B187 OU Wittenberg-Pratau-Eutzsch 3.PA, A/E-Maßnahme als Traubeneichenmischwald). Die beabsichtigte Ausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche sollte deshalb korrigiert werden. Bei den übrigen Flächen der ehemaligen Kaserne (Gemarkung Apollensdorf, Flur 7 und Flur 4, Teilfläche des Flurstücks 40 sowie Flurstücke 31/2, 32/1, 33/1, 34, 35, 36, 489 und 488) handelt es sich um Vorhalteflächen für die Kompensation der Ortsumfahrung Coswig. Die davon in Elbnähe bzw. der Elbaue gelegenen Flurstücke sind Bestandteil der Flächenkulisse des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ (BBD). Das gesamte Gebiet der ehemaligen WGT-Kaserne Apollensdorf muss deshalb als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden.</p> <p>Ehemalige WGT-Kaserne Nordendstraße (WE 111252) Das Gelände der ehemaligen Kaserne und des Übungsgeländes ist teilweise als gewerbliche Baufläche, landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald dargestellt. Soweit die Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald erfolgen soll, ist dies hinnehmbar. Es wird aber als Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Geländes um naturschutzfachlich sehr wertvolle Flächen handelt, die teilweise als Kompensationsflächen für den Bundesfernstraßenbau vorgehalten werden. Darüber hinaus sollte bei der Erstellung dieser Rahmenplanung auch geprüft werden, ob sich einzelne Bereiche für die Ansiedlung erneuerbarer Energien eignen. Zu dem als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereich teile ich Folgendes mit: Soweit die Darstellung über den bereits heute genutzten gewerblichen Bereich inklusive der von der Nordendstraße nach Norden abgehenden Stichstraße hinausgeht, ist die beabsichtigte Planung rechtswidrig. Auf dem ehemals mit Kasernengebäuden bebauten Bereich wurden auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und der Kompensationsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sog. vorweggenommene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen sind in Form eines Ökokontos beim Landkreis Wittenberg gesichert. Aus diesem Ökokonto wurden bereits öffentlich-rechtliche und privatwirtschaftliche Eingriffe in die Natur kompensiert. Für den Geltungsbereich des Ökokontos ist deshalb zwingend die Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB erforderlich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Für den FNP der Lutherstadt Wittenberg wurde sich darauf verständigt, eine gesonderte Ausweisung oder Kennzeichnung von SPE-Flächen in Anbetracht der Maßstäblichkeit nicht vorzunehmen, um die Lesbarkeit ausreichend zu wahren. Der Status als Kompensationsfläche wird in diesem Zusammenhang nicht außer Kraft gesetzt. Bestehende Restriktionen und Konflikte im Rahmen geplanter Vorhaben auf betroffenen Kompensationsflächen sind im Rahmen von weiterführenden Detailplanungen und Genehmigungsverfahren zu erörtern.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung, die Planzeichnung sowie der Umweltbericht werden geändert. Die ehem. Kasernenfläche an der Nordendstraße wird auf 5,4 ha reduziert. In der Begründung des FNP erfolgt unter Pkt. 4.3 Gewerbliche Bauflächen eine Anpassung der Flächenanalyse und –bewertung. Die reduzierte Flächendarstellung wird im Umweltbericht entsprechend der geänderten Lage bewertet.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
65.1		<p>Aus Eigentümersicht weise ich zudem auf Folgendes hin: Nach dem Abzug der WGT handelte es sich bei dem Gebiet um unbeplanten Außenbereich. Der Abriss der Kaserne und die Herrichtung der Flächen des Ökokontos musste durch die Bundesvermögensverwaltung/ BlmA seinerzeit durchgeführt werden, weil alle jahrelangen vorherigen Versuche, beim Planungsträger Planungsrecht für Wohn- oder Gewerbebebauung zu erreichen, gescheitert waren. Sollte die Rahmenplanung trotz der vorstehenden Einwände bestandskräftig werden, wäre durch die BlmA Schadenersatz auf Grundlage des Planungsschadensrechts zu prüfen.</p> <p>Ehemaliges WASAG-Gelände Reinsdorf (WE 324359) Nahezu die gesamte Liegenschaft ist als Waldfläche dargestellt. Das ist zutreffend und kann grundsätzlich mitgetragen werden. Aufgrund der vormals hier vorhandenen Sprengstoffproduktion sind noch Gebäudereste und besondere Geländestrukturen vorhanden, die Rückzugsgebiete für seltene Tier- und Pflanzenarten (z.B. Fledermauspopulation) sein können. Es sind wertvolle Biotope vorhanden. Bei der Bauleitplanung sollte deshalb berücksichtigt werden, dass sich auf dem ehemaligen WASAG-Gelände Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft (z.B. Neubau B187 OU Wittenberg, Coswig) umsetzen lassen. Der Bundesforstbetrieb Mittelelbe beabsichtigt bereits jetzt, landwirtschaftliche Teilflächen zu Aufforstungsflächen umzuwandeln sowie geeignete Gebäudestrukturen zu Fledermausquartieren auszubauen (A/E-Potenzial). Zum geplanten Trassenverlauf der B 187 OU Wittenberg im Bereich der Liegenschaft wird angemerkt, dass dieser von hier kritisch gesehen wird. Zum einen besteht für die Flächen aufgrund der vormaligen Nutzung ein erheblicher Altlasten-/ Kampfmittelverdacht, mit dem auch ein ordnungsbehördliches Betretungsverbot auf Grundlage der Kampfm-GAVO LSA verbunden ist. Darüber hinaus gehen mit der beabsichtigten Trassenführung wertvolle Biotope sowohl im Wald als auch im Offenland verloren. Über die bereits erwähnten Kompensationsmaßnahmen hinaus hat der Bundesforstbetrieb Mittelelbe die Unterhaltungspflicht für weitere planfestgestellte A/E-Maßnahmen für den Bundesfernstraßenbau in den Gemarkungen Wittenberg und Pratau. Auch diese Flächen müssten aus hiesiger Sicht im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden. Bei Bedarf kann der Bundesforstbetrieb Mittelelbe dem Planungsträger ergänzende Informationen zu diesen planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen.</p> <p>Wittenberg, ehemaliges ARADO-Gelände (WE 111516) Für das zur WE 111516 gehörende Flurstück 371/43 der Flur 30 der Gemarkung Wittenberg sieht der Flächennutzungsplan zwei Nutzungsarten vor. Größtenteils ist das Flurstück als Gemeindebedarfsfläche (hier Berufsschule) vorgesehen, ein kleiner Teil ist als Wohnbaufläche ausgewiesen (vgl. Abb.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Berücksichtigung der Belange von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen weiterführender Plan- und Genehmigungsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme. Bauvorhaben in Verantwortung des Landes und des Bundes unterliegen nicht der Planungshoheit der Kommune.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen) wird abgelehnt. Begründung: s. o.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Der FNP gibt eine generalisierte Darstellung auf Grundlage der ALK wieder.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
65.1		<p>5). Das Flurstück mit einer Größe von insgesamt 737 m² ist mit einem Bungalow bebaut. Aus Sicht der BlmA sollte das Flurstück insgesamt einer Nutzungsart zugeschlagen werden, gegebenenfalls der Nutzungsart Gemeinbedarfsfläche (Berufsschule), soweit der Bungalow durch die Berufsschule genutzt wird. Sollte der Bungalow jedoch privat genutzt werden, sollte das Flurstück insgesamt der Nutzungsart Wohnbaufläche, wie auch für die südlich gelegene Fläche festgelegt, zugeordnet werden. Die BlmA klärt derzeit, wer Nutzer des Bungalows ist.</p> <p>Apollensdorf. Gartenfläche (WE 312663) Die Flurstücke 95, 99 und 100 der Flur 2 in der Gemarkung Apollensdorf sind im Flächennutzungsplan als Waldfläche vorgesehen. Bei diesen Flurstücken handelt es sich um ein Erholungsgrundstück und Grünland. Lediglich das Flurstück 99 ist leicht bestockt. Bei den angrenzenden Flurstücken handelt es sich um Wohnbauflächen. Daher sollte für diese Flurstücke, soweit im Flächennutzungsplan keine mögliche Nutzung als Wohnbaufläche vorgesehen werden kann, künftig die Nutzung als sonstige Grünfläche festgehalten werden.</p> <p>Sonstiges Zu allen anderen BlmA-eigenen Liegenschaften ergeben sich aus Sicht der BlmA keine Einwände bzw. fachliche Hinweise oder Ergänzungen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg.</p>	<p>Ziel ist es, soweit es möglich ist und sinnvoll erscheint, die Gebäudestrukturen einer konkreten Flächennutzung zuzuweisen; hier kann jedoch nicht der Anspruch auf flächendeckende Berücksichtigung / Vollständigkeit erhoben werden. Bestehende Eigentums- und Nutzungsrechte werden durch den FNP nicht berührt.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Eine Wohnbauflächenerweiterung ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Potenziale der Wohnbauflächenentwicklung wurden im Jahr 2019 nach einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen diskutierten Abstimmungsprozess über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK) durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Einzelfallentscheidungen bzw. Abweichungen von Wohnbauflächendarstellungen finden zum aktuellen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Hierfür ist der gesamte städtische Betrachtungsraum und Entscheidungsmaßstab heranzuziehen. Eine Änderung in eine Grünfläche würde zwar den aktuellen Bestand wiedergeben, eröffnet jedoch keine zusätzlichen Nutzungsoptionen hinsichtlich einer baulichen Inwertsetzung. Bestehende Eigentums- und Nutzungsrechte werden durch den FNP nicht berührt; d. h. Nutzung im Bestand ist möglich.</p> <p>Keine Einwände.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
65.2	11.08.21	<p>Betreff: Änderung (Reduzierung) Darstellung Gewerbefläche Nordendstraße Mit o.a. Schreiben haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange darüber informiert, dass der am 15.07.2020 vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossene Entwurf des o.a. Bauleitplanverfahrens der Lutherstadt Wittenberg nach der förmlichen Beteiligung nochmals geändert wurde und bitten zu den Inhalten dieser Änderung im Rahmen der erneuten Beteiligung um Stellungnahme.</p> <p>Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die angepasste Darstellung der Gewerbefläche an der Nordendstraße im geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans auf der einvernehmlichen Abstimmung vom 13. Juli 2021 zwischen dem Bundesforstbetrieb Mittelbe und dem Stadtplanungsamt basiert. Somit kann seitens der BImA der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt werden.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Zustimmung.</p>
65.3	02.03.22	<p>Mit dem o. a. Schreiben haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 22.12.2021 den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes beschlossen und diesen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt hat und bitten um Stellungnahme.</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Mittelbe befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind diverse BImA-eigene Liegenschaften belegt. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die BImA-Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg vom 29. Oktober 2020 hin. Diese Stellungnahme füge ich als Anlage nochmals bei. Die hierin abgegebenen Ausführungen behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit und sind auch in diesem Verfahren zwingend zu beachten.</p> <p>Insbesondere wurden die Anmerkungen, der vorbenannten Stellungnahme im 2. Entwurf des Flächennutzungsplans nicht vollständig berücksichtigt.</p> <p>Hierzu nehme ich wie folgt erneut Stellung:</p> <p>WE111251 ehemalige WGT-Kaserne Apollensdorf Bei der Auszeichnung im FINPI im Bereich der BImA-eigenen Wirtschaftseinheit (WE) 111251 sind die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Hier weise ich erneut darauf hin,</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Entwurf 2020 behält ihre Gültigkeit und unter Ifd. Nr. 65.1 dargelegt.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
65.3		<p>dass aus Sicht der BlmA/ des Bundesforstbetriebes Mittelelbe das gesamte Gebiet der ehemaligen WGT-Kaserne Apollensdorf als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB) dargestellt werden müsste (Abb. 1), da auf dem Flurstück in der Gemarkung Apollensdorf, Flur 7, Flst. 40, sich eine im Zuge des Bundesfernstraßenausbaus hergestellte Kompensationsfläche befindet (planfestgestellte A/E-Maßnahme B2/B187 OU Wittenberg-Pratau-Eutzsch 3. PA, A/E-Maßnahme als Traubeneichenmischwald (Abb. 2)). Die in Elbnähe bzw. in der Elbaue gelegenen Flurstücke sind Bestandteil der Flächenkulisse des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ BBD.</p> <p>WE 111516 – Wittenberg, ehemaliges ARADO-Gelände Weiterhin waren im ersten Entwurf des FINPI für das zur WE 111516 zugehörige Flurstück 371/43 zwei Nutzungsarten vorgesehen. Inwiefern im jetzigen Entwurf die Stellungnahme vom 29.10.2020 berücksichtigt wurde, vermag ich aus dem derzeitigen Plan nicht zu erkennen. Hinsichtlich der Nutzungssituation und der aufstehenden Baulichkeit hat sich seither der Sachstand ergeben, dass die Fläche von zwei Privatpersonen genutzt wird, wovon ein kleiner Teil des Gebäudes gehört. Bei dem anderen Gebäudeteil ist vom Eigentum der BlmA auszugehen. Ich bitte daher, sofern nicht schon im aktuellen Entwurf berücksichtigt, die Ausweisung des gesamten Flurstücks als Wohnbaufläche anzubringen.</p> <p>WE 312663 – Apollensdorf Gartenfläche Die Flächen dieser BlmA-eigenen Liegenschaft sind im 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes erneut als Waldfläche ausgewiesen. Hier nochmals der Auszug aus der vorbenannten Stellungnahme vom 29.10.2020: Die Flurstücke 95, 99 und 100 der Flur 2 in der Gemarkung Apollensdorf sind im Flächennutzungsplan als Waldfläche vorgesehen. Bei diesen Flurstücken handelt es sich um ein Erholungsgrundstück und Grünland. Lediglich das Flurstück 99 ist leicht bestockt.</p>	<p>Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen) wird abgelehnt. Für den FNP der Lutherstadt Wittenberg wurde sich darauf verständigt, eine gesonderte Ausweisung oder Kennzeichnung von SPE-Flächen in Anbetracht der Maßstäblichkeit nicht vorzunehmen, um die Lesbarkeit ausreichend zu wahren. Der Status als Kompensationsfläche wird in diesem Zusammenhang nicht außer Kraft gesetzt. Bestehende Restriktionen und Konflikte im Rahmen geplanter Vorhaben auf betroffenen Kompensationsflächen sind im Rahmen von weiterführenden Detailplanungen und Genehmigungsverfahren zu erörtern.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Der FNP gibt eine generalisierte Darstellung auf Grundlage der ALK wieder. Ziel ist es, soweit es möglich ist und sinnvoll erscheint, die Gebäudestrukturen einer konkreten Flächennutzung zuzuweisen; hier kann jedoch nicht der Anspruch auf flächendeckende Berücksichtigung / Vollständigkeit erhoben werden. Bestehende Eigentums- und Nutzungsrechte werden durch den FNP nicht berührt.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Eine Wohnbauflächenerweiterung ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Potenziale der Wohnbauflächenentwicklung wurden im Jahr 2019 nach einem breiten, im öffentlichen und politischen Rahmen disku-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
65.3		<p>Bei den angrenzenden Flurstücken handelt es sich um Wohnbauflächen. Daher sollte für diese Flurstücke, soweit im Flächennutzungsplan keine mögliche Nutzung als Wohnbaufläche vorgesehen werden kann, künftig die Nutzung als sonstige Grünfläche festgehalten werden.</p> <p>Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass die Wirtschaftseinheiten WE 141372 – Lerchenbergstraße Wittenberg, Weg sowie WE 311879 – Nudersdorf, Möllensdorfer Breite im letzten Jahr durch Zuordnung an die Lutherstadt Wittenberg bzw. durch Veräußerung aus dem Bestand der BImA abgegangen sind. Ebenfalls wurden das Flurstück 136/1, Flur 24, Gemarkung Wittenberg der WE 111516 – Wittenberg, ARADO sowie die WE 111545 – ehem. Druckerhöhungsstation Wittenberg veräußert.</p> <p>Gegen die im gegenwärtigen Planverfahren vorgesehenen Planungen für nachfolgend genannte Wirtschaftseinheiten WE 111465 – ehem. Tanklager Wittenberg; WE 323651 – Garten/Erholung, Jahmo, Flur 1 und WE 324976 – ehem. Möbelwerk Wittenberg, Berliner Chaussee bestehen weiterhin keine Einwände.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>tierten Abstimmungsprozess über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK) durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Einzelfallentscheidungen bzw. Abweichungen von Wohnbauflächendarstellungen finden zum aktuellen Zeitpunkt keine Berücksichtigung. Hierfür ist der gesamtstädtische Betrachtungsraum und Entscheidungsmaßstab heranzuziehen. Eine Änderung in eine Grünfläche würde zwar den aktuellen Bestand wiedergeben, eröffnet jedoch keine zusätzlichen Nutzungsoptionen hinsichtlich einer baulichen Inwertsetzung. Bestehende Eigentums- und Nutzungsrechte werden durch den FNP nicht berührt; d. h. Nutzung im Bestand ist möglich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Berücksichtigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird zukünftig weiterhin als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p>

Anregungsgeber		Industrie- u. Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld-Wolfen Andresenstraße 1a, 06766 Bitterfeld-Wolfen	
66.1	29.10.20	<p>Ziel der Planungen ist es, die städtebauliche Entwicklung, aufgrund der Eingemeindungen, neu zu bewerten und neue städtebauliche Ziele zu formulieren, was von der IHK grundsätzlich begrüßt wird.</p> <p><i>Konflikte Wohnen Stadthafen</i> Im Rahmen der Bauleitplanung sollen Konflikte zwischen Nutzungen planerisch gelöst werden und keine neuen geschaffen werden. Durch die Neuausweisung der Wohnbauflächen am Stadthafen in Kleinwittenberg für betreutes Wohnen entstehen neue, schutzbedürftige Nutzungen, die negative Auswirkungen auf umgebende gewerbliche Nutzungen entfalten können (zulässige Lärmwerte, Gerüche, sonstige Emissionen). Diese Bedenken hat die IHK wiederholt - zuletzt am 02.09.2020 zur 5. Änderung des B-Planes - geltend gemacht. Ansässigen Unternehmen dürfen aus der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Nachteile entstehen und eine gesicherte Entwicklung muss (ohne neue Restriktionen) am Standort auch zukünftig möglich sein.</p> <p><i>Konflikte Wohnen mit Gewerbe: Straach und Pratau</i> Bei den Wohnbauflächenpotenzialen in Straach, Str. d. Friedens (19) sowie Straacher Schulweg (2) (22) sehen wir erhebliches Konfliktpotenzial, da es sich in direkter Nachbarschaft zu jeweils einem Gewerbegebiet befindet in denen bereits jetzt Unternehmen angesiedelt sind, von denen Lärmemissionen ausgehen können. Auch bei den Wohnbauflächenpotenzial in Pratau Schmiedestr. (13) und Str. der DSF. (14) sehen wir durch die unmittelbare Nähe an das Gewerbegebiet, das gemäß ihren Ausführungen als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe (s. S. 107) gilt, erhebliche Konflikte bei der Ansiedlung zukünftiger Unternehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, Mit der städtebaulichen Entwicklung am Alten Elbhafen sollen an geeigneter Stellen die gebaute Stadt in hoher Gestaltqualität und für Wohnzwecke an das Elbufer herangeführt werden. Das Leben an der Elbe soll verstärkt Eingang in das Portfolio städtischen Wohnens finden. Das gesamte Hafengelände soll zwischen Altstadt und den neuen Schiffsanlegern in Kleinwittenberg mit einer verträglichen Nutzungsvielfalt an Dienstleistungen, Gewerbe- und Wohnnutzungen in kleinräumlicher Mischung dazu beitragen, dass sich Kleinwittenberg im Ganzen zu einem innerstädtisch orientierten Stadtteil entwickeln kann. Konflikte und Beeinträchtigungen werden im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Antragsverfahren hinsichtlich konkreter Bauvorhaben geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme. Konflikte und Beeinträchtigungen werden im weiteren Verfahren im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen oder Antragsverfahren hinsichtlich konkreter Bauvorhaben geprüft. Die Belange von Wohnen und Gewerbe sind hier gleichermaßen in den Fokus bzw. auch in eine Ab-</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
66.1		<p>Diese heranrückende Wohnbebauung schränkt vorhandene Unternehmen in ihrer Entwicklung ein und verringert die Möglichkeiten neue Unternehmen anzusiedeln.</p> <p>Konflikte Mischnutzung Apollensdorf Problembehaftet stellt sich auch die geplante gemischte Baufläche in Apollensdorf südlich der Coswiger Landstraße dar. Eine gemischte Baufläche muss gemischte Nutzungen aus Wohnen und nicht störendem Gewerbe enthalten, was zwar geringere Schutzanforderungen als eine reine Wohnbebauung zur Folge hat, aber höhere als in einem Gewerbegebiet. Insofern schränken die dann neu zulässigen Nutzungen an diesem Standort die potenzielle Entwicklung im Agrochemiepark ein. Da die Lutherstadt Wittenberg die Zielstellung formuliert, wettbewerbsfähige Industrie- und Gewerbeflächenangebote Vorhalten zu wollen (Seite 103), ist diese Ausweisung unverständlich.</p>	<p>hängigkeit zu stellen. Vielseitige Wohnangebote bedienen wiederum die weichen Standortfaktoren und erhöhen die Attraktivität eines Unternehmens für zukünftige Arbeitskräfte.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Fläche soll in Ergänzung zur Gewerbefläche ehem. Trinkwasserwerk für mögliche Erweiterungsbedarfe der zukünftigen Gewerbebetriebe oder als Fläche für verträgliche Neuansiedlungen von Unternehmen dienen. Entscheidend ist hier die Lage am Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen“. Die Vorhaltung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse. Sie sollen bei Bedarf flächenmäßig weiterentwickelt werden können. Dementsprechend wird ein wettbewerbsfähiges Industrie- und Gewerbeflächenangebot vorgehalten, das der differenzierten Nachfrage in den Belangen Größenordnung, Nutzungsoptionen und Lage jederzeit gerecht wird. Hierfür sind Flächenreserven, wie die der benannten Mischbaufläche, für mögliche Erweiterungsbedarfe der bestehenden-Gewerbebetriebe sowie Flächen für Neuansiedlungen von Unternehmen vorausschauend aufzubauen. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind zudem nicht nur die</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
66.1		<p>Gewerbeflächendefizit Generell sehen wir, ausgehend von den Darstellungen des Flächenpotenzials (Seiten 104 - 106), einen Mangel an Flächen, die für mittlere und größere Industriebetriebe geeignet sind.</p>	<p>Belange einer ökologisch verträglichen Bodennutzung, sondern auch diese einer wachstumsorientierten Wirtschaftsentwicklung gesamtstädtisch in Einklang zu bringen. Die Darstellung der gemischten Bauflächen folgt insbesondere den Prinzipien, bestehende gemischte Nutzungsstrukturen zu stabilisieren, städtebauliche Konfliktsituationen durch Übergangszonen zu entschärfen (z. B. Grenzbereiche Wohnen und Gewerbe, Nähe zu Bahnlinien) sowie bei verschiedenen Standorten perspektivisch neue Flächennutzungen hin zu gemischten Strukturen vorzubereiten. Gemäß ISEK 2030 ist zu prüfen, inwieweit die bebauten Bereiche im Umfeld des ACP mit B-Plänen der Kategorie „urbanes Gebiet“ zu überplanen sind, um eine bessere Vereinbarkeit der Nutzungsstrukturen zu erreichen. Somit besteht die Möglichkeit klare Festlegungen für die Nachbarschaft zum ACP für neue Entwicklungen zu treffen, die das Entwicklungspotenzial gezielt steuern können. Die letztliche Ausformung ist ggf. durch informelle Rahmenplanungen weiter zu präzisieren und/oder im Bebauungsplanverfahren – insbesondere auch unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Bestandsinteressen der Gewerbe- und Industriegebiete einerseits und der Wohngebiete andererseits – dezidiert zu untersuchen und abzuwägen.</p> <p>Kenntnisnahme. In der Begründung wird unter Pkt. 4.3</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
66.1		<p>Neben dem landesbedeutsamen Vorrangstandort Piesteritz und dem regional bedeutsamen Standort Pratau sollten auch andere geeignete und infrastrukturell gut erschlossene Gebiete ausgewiesen werden.</p> <p><i>Ortsumgehung</i> Die Darstellung der geplanten Ortsumgehung Wittenberg im FNP wird von der IHK begrüßt.</p> <p><i>Sonderbauflächen Einzelhandel</i> Aus den Planungen zu Sonderbauflächen für Großflächigen Einzelhandel sollte kein weiterer Aufwuchs von Einzelhandelsverkaufsflächen befördert werden. Die Bindung an ausgewiesene zentrale Versorgungsgebiete wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen des großflächigen Einzelhandels an anderen Standorten nicht zulässig sind.</p> <p><i>Bauschuttrecyclinganlagen</i> Die Sicherung der Bauschuttrecyclinganlagen über den FNP wird im Sinne der Entsorgungssicherheit begrüßt. Ebenso die Darstellung von Abgrabungen zur Rohstoffgewinnung bzw. Erweiterungsflächen hierfür.</p> <p>Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine weiteren Bedenken angezeigt.</p>	<p>Gewerbliche Bauflächen auf den Mangel an großflächigen Gewerbeflächen verwiesen.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Bedenken.</p>
66.2	10.08.21	<p>Betreff: Änderung (Reduzierung) Darstellung Gewerbefläche Nordendstraße</p> <p>Die im Betreff genannte Änderung des Flächennutzungsplan-Entwurfs wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Wir kritisieren die geplanten Änderungen der Verringerung der gewerblichen Baufläche aufgrund eines naturschutzgebiets-würdigen Landschaftskomplexes. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf die Auswirkungen der Änderungen. So kann die Stadt Ihren eigenen Zielen nicht mehr gerecht werden (siehe Punkt 4.3.; 4. Anstrich). Weiterhin schreiben Sie, dass ausreichendes, differenziertes Flächenangebot nach Lage, Größe und Erschließung für gewerbliche Entwicklungen, aufgrund der Änderungen, nicht mehr zur Verfügung steht. Wie Sie selbst erwähnen, steht damit kein Gebiet mit zusammenhängend größer 5 ha mehr zur Verfügung.</p> <p>Daher fordern wir eine Kompensation der weggefallenen Fläche. Wenn aufgrund faktischer Entwicklungen durch Restriktionen Flächen nicht mehr nutzbar sind, muss die Stadt an anderer (geeigneter) Stelle neue Gebiete ausweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung.</p> <p>Zum aktuellen Stand des Verfahrens stehen keine weiteren Flächen zur Disposition. Die Lutherstadt Wittenberg ist gewillt zukünftig Alternativflächen für gewerbliche Entwicklungen im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Hierfür ist vor einer flächenhaften Darstellung im Flächennutzungsplan eine weitergehende Prüfung von Nöten. Über ein Änderungsverfahren zum zukünftigen Flächennutzungsplan ist es möglich neue Gewerbeflächenpotenziale einzubringen und zur baulichen Entwicklung zur Verfügung zu stellen.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
66.2		Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine weiteren Hinweise angezeigt.	Keine Hinweise.
66.3	18.02.22	<p>Der im Betreff genannte Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der zu vertretenden Belange geprüft. Wir kritisieren die geplanten Änderungen der Verringerung der gewerblichen Baufläche und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.08.2021 und vom 29.11.2020.</p> <p>Wie Sie selbst auf Seite 118 der Begründung formulieren, kann dem Ansatz: „Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen“ nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden. Die Deckung des Flächenbedarfs für weitere gewerbliche Neuansiedlungen, ist somit derzeit nicht ausreichend möglich. (siehe S. 118 Begründung zum 2. Entwurf des FNP) Daher fordern wir erneut eine Kompensation der weggefallenen Fläche. Wenn aufgrund faktischer Entwicklungen durch Restriktionen Flächen nicht mehr nutzbar sind, muss die Stadt an anderer (geeigneter) Stelle neue Gebiete ausweisen.</p> <p>Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine weiteren Bedenken angezeigt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Entwurf 2020 behält ihre Gültigkeit und wird entsprechend unter Ifd. Nr. 66.1 dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Lutherstadt Wittenberg arbeitet bereits an einem Flächenkonzept für zukünftige Gewerbestandorte.</p> <p>Keine Bedenken.</p>
Anregungsgeber		Handwerkskammer Postfach 110355, 06017 Halle	
67	-	<i>Keine Stellungnahme zum Entwurf 2020 eingebracht. Keine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2022 eingebracht.</i>	
Anregungsgeber		Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Niederlassung Leipzig Tröndlinring 3, 04105 Leipzig	
68.1	30.10.20	Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Keine Bedenken.

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
68.1		<p>Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Danach sind Bahnanlagen "alle Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Dazu gehören auch Nebenbetriebsanlagen sowie sonstige Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern". Zu den planfestgestellten Bahnanlagen zählen auch Bahndämme, Bahngräben etc.</p> <p>Die in der Begründung unter Punkt 2.2 und 6.2 beschriebenen Ist – Zustände der Verkehrsstationen entsprechen dem tatsächlichen Status. Der bedarfsgerechte Umbau der Verkehrsstationen Lutherstadt Wittenberg Hbf, Piesteritz und Altstadt im Verantwortungsbereich des Bahnhofsmanagement Halle (Saale) ist in den vergangenen Jahren bereits erfolgt. Der Umbau der Verkehrstation Lu. Wittenberg Labetz soll voraussichtlich in den nächsten Jahren abgeschlossen sein und entspricht dann, analog der anderen Verkehrsstationen im Bereich der Lutherstadt Wittenberg, den aktuellen Anforderungen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf. Wir weisen darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wird zukünftig als Träger öffentlicher Belange berücksichtigt und – im Falle der Betroffenheit – bei Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
68.2	01.03.22	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Station&Service GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Verfahren. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Danach sind Bahnanlagen "alle Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Dazu gehören auch Nebenbetriebsanlagen sowie sonstige Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern". Zu den planfestgestellten Bahnanlagen zählen auch Bahndämme, Bahngräben etc.</p> <p>Zu o.g. FNP wurde bereits eine Stellungnahme von Seiten der DB abgegeben. Leider erfolgte die Flächendarstellung der Bahnflächen im FNP nicht korrekt. Auch wenn im Flächennutzungsplan keine flurstücksscharfe Darstellung für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt wird, bitten wir doch bei großflächigeren Gebieten um eine genauere Darstellung.</p> <p>Die Darstellung der Bahnflächen um den Bahnhof Lutherstadt Wittenberg Hbf ist nicht korrekt. Auf der Seite der Ladestraße erstrecken sich die Bahnflächen bis zur Elsterstraße. Stadtseitig sind die Bahnflächen zwischen Busbahnhof und Gaststraße vollständig darzustellen. (Hier befindet sich unter anderem die Flächenreservierung für den Neubau DSTW (Steuerzentrale)). Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).</p> <p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die in der Begründung unter Punkt 2.2 und 6.2 beschriebenen Ist – Zustände unserer Verkehrsstationen entsprechen dem tatsächlichen Status.</p> <p>Der bedarfsgerechte Umbau der Verkehrsstationen Lutherstadt Wittenberg Hbf, Piesteritz und Altstadt im Verantwortungsbereich des Bahnhofsmanagement Halle (Saale) ist in den vergangenen Jahren bereits erfolgt. Der Umbau der Verkehrsstation Lu. Wittenberg Labetz hat im Jahr 2021 be-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt unabhängig von Eigentumsverhältnissen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist als Träger öffentlicher Belange berücksichtigt und wird im Falle der Betroffenheit – bei Bauleitplanverfahren weiterhin beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Ifd. Nr.	Datum Eingang	Einwendung	Abwägung
68.2		<p>gonnen. Beide Bahnsteige inkl. Wetterschutz und Zuwegungen entsprechen bereits den allgemeinen Anforderungen und sind nutzbar. (Aufgrund von Lieferschwierigkeiten fehlen noch diverse Ausstattungsgegenstände. Die DB Station&Service AG plant, die Verkehrsstation im 2. Quartal 2022 komplett fertig zu stellen.)</p> <p>Verfahren Wir weisen darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Berücksichtigung. Das Abwägungsergebnis wird zugestellt. Die Deutsche Bahn AG wird zukünftig weiterhin als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.</p>
Anregungsgeber		Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale)	
69.1	-	<i>Keine Beteiligung zum Entwurf 2020 erfolgt.</i>	
69.2	10.03.22	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem o.g. Flächennutzungsplan grundsätzlich nicht berührt.</p> <p>Die sich im Verfahrensgebiet befindliche Eisenbahnstrecke 6829 Lutherstadt Wittenberg West – Straach ist im betreffenden Bereich an das nicht bundeseigende Eisenbahninfrastrukturunternehmen Feldbinder Rail Services GmbH verpachtet. Es besteht hierfür keine Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Vielmehr sind die zuständigen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt zu beteiligen. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird ebenfalls die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG empfohlen. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Belange nicht berührt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Die Deutsche Bahn AG ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. (s. Ifd. Nr. 68)</p>